Bavar.
720

Bav. 720

Endres

Bavar. 720

Bav. 720.

Antrag

an die

hohe Kammer der Abgeordneten

zur

Ständeversammlung des Reichs,

auf

eine feste und verfassungsmäßige Stellung der protestantischen Kirche in staatsbürgerlicher und staatsrechtlicher, so wie in ökonomischer und finanzieller Hinsicht

von

F. Endres,

Dekan und Stadtpfarrer von Schweinfurt und Abgeordneten zur Stände-Versammlung im Jahre 1825.

München 1825.

Gedruckt mit Zänglischen Schriften.

123 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Es wird in der Geschichte wenig Fürsten geben, deren Regierung von so glänzenden Akten königlicher Huld und Gnade, landesväterlicher Weisheit und Gerechtigkeit bezeichnet ist, als die Regierung unsers theuren Königes, unsers von seinem Volke hochverehrten Monarchen. Es ist die größeste Wonne des Baiern seinen Namen zu nennen, und die Züge hoher und weiser Herrscherkraft zu schildern, die seinen Namen unsterblich machen.

In den Zeiten eines furchtbaren Drangsales, in Krieg und Zerrüttung, im Umsturze ganzer Reiche und Verfassungen hat er sein Volk glücklich geführt, hat den Glanz seines Thrones erhöht, und seinem Reiche Festigkeit und Kraft gegeben. In den Tagen des Friedens und der Ruhe hat er durch heilsame Gesetze und wohlthätige Institutionen für die Wohlfahrt des Landes gesorgt, und dadurch einen Sieg nach dem andern über die Herzen seiner Völker errungen. — Er rief die constitutionelle Verfassung des Reiches mit Einem Herrscherworte in's Leben, und gab jedem seiner Unterthanen eine sichere Gewähr seiner bürgerlichen und moralischen Existenz. Er hat die Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen ausgesprochen,

und durch das Concordat der katholischen Kirche eine sichere und geschlossene Ordnung, und durch dessen Sanctionirung eine feste Stellung gegeben; hat durch das Religionsedict der protestantischen Kirche heilige und unveräußerliche Rechte zugesichert. — Er hat herrliche Anstalten zur Erziehung und Bildung der Jugend theils bestätigt, theils vervollkommnet, theils neu gegründet, hat der Kunst und der Wissenschaft neue Tempel gebaut, und sein Volk auf eine Stufe der Intelligenz und der intensiven Kraft gehoben, auf welcher es keinem Volke der Welt nachstehen darf. — Er hat den Gemeinden eine zweckmäßige Verfassung gegeben, und so den Staatsverband von den untersten Gliedern bis zu den höchsten in einen schönen Organismus gebracht. — Er hat den Weg zum Throne geöffnet, und jeder Baier darf ohne Furcht und Hinderniß zu ihm sich nahen, und seine Sorge niederlegen vor dem Landesvater, welcher Alle mit gleicher Liebe umfaßt. Darum hat ihn auch sein Volk so lieb, darum steigen so heiße Gebete nicht bloß in vorgeschriebenen Formeln, sondern aus dem Herzen seiner Unterthanen für ihn zum Himmel auf, darum gehen sie alle für den König freudig in Leben und Tod.

Aber eben diese großen Herrschertugenden und diese Thaten seiner Gerechtigkeit geben auch Jedem das Recht und den Muth Alles von ihm zu erwarten, was noch ferner sein Volk segnen, was noch größern Glanz auf seine glorreiche Regierung werfen kann, giebt auch den Gliedern der protestantischen Kirche das Recht und die sichere Hoffnung, daß er die Reihe seiner großen Regententhaten noch durch einen gleich

großen Akt, durch eine sichere und feste Constituirung der innern und äußern Angelegenheiten derselbigen glorreich verherrlichen werde.

Nach Tit. VII. §. 20. der Verfassungs-Urkunde ist der Weg vorgezeichnet, auf welchem die Stimme des Volkes sicher zu dem Throne dringt, nämlich durch die Stände des Reichs, durch die Vertreter der ganzen Nation, welche die würdigen Träger heiliger Gewähr, und die willkommensten Bürgen öffentlicher Wohlfahrt sind. Zu den Männern, in welche der Monarch und das Volk einmüthig das volleste Vertrauen niedergelegt haben, wendet sich daher die protestantische Kirche, und sie wendet sich an sie auf eine bescheidene Weise und im verfassungsmäßigen Wege, indem sie sie bittet, ihre umfassende Sorge auch auf sie zu werfen, und die Ordnung ihrer innern und äußern Angelegenheiten ihrer weisen Berathung zu unterstellen, und sie dann bey dem besten der Könige zu vertreten, welcher so gern gewährt, wenn man mit Recht und mit Zuversicht bittet.

Wenn eine hohe Kammer der Abgeordneten und der Reichsräthe gemäß der Rede vom Throne berufen ist, die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen, wenn sie, die Männer der Einsicht und des Vertrauens, fest vor Augen haben, was in ihrem hohen, zwar schweren, aber segensreichen, Berufe liegt, nämlich die Sicherheit des Thrones immer fester zu gründen, die Wohlfart des Landes ohne persönliche Rücksichten zu berathen, und dieser Wohlfahrt eine unversiegbare Quelle zu eröffnen, indem sie Religion und Sittlichkeit zur Grundlage al-

les Volsglückes machen, und dadurch ein unauflöslich und heiliges Band schlingen um Fürst und Volk, so bedarf es wohl gar keiner Frage, daß die höchsten und dringendsten Angelegenheiten einer ganzen Kirche, die religiösen Bedürfnisse von mehr als einer Million der Unterthanen des Reichs eben so und noch mehr als die finanziellen Rücksichten einzelner Individuen und Stände dazu geeignet sind, die höchste Aufmerksamkeit und den vollesten Ernst der Kammer in Anspruch zu nehmen; so bald nachgewiesen seyn wird, daß diese Angelegenheiten noch einer Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, bedürfen, und daß ohne ihre feste und sichere äußere und ökonomische Ordnung und Constituirung das Fortschreiten zum Beßern nach geprüften Erfahrungen gehindert wird.

Und da nach Tit. VII. §. 19. die Stände das Recht haben, über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in geeigneter Form vorzubringen, so liegt in dem vorangegangenen genugsam die Competenz und die Verpflichtung der Kammer, den fraglichen Antrag einer sorgfälltigen Prüfung und verfassungsmäßigen Verwendung zu würdigen.

I. Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel.

Wenn ich hier von einer Gewähr der Verfassung rede, so erwarten Sie nicht, hohe Stände des Reichs, daß ich durch eine lange Aufzählung von Attentaten,

gegen die Rechte der protestantischen Kirche, von Uebergriffen über die gesetzlichen Grenzen oder von beunruhigenden Erscheinungen die Kammer zu einem Forum von Klagen machen will, welche nicht hieher gehören, und welche, wenn sie je Statt finden, auf anderm Wege ihre gerechte Entscheidung finden werden. Nein, die Mitglieder der protestantischen Kirche würden, auch wenn gar nicht die geringste Ursache einer Unzufriedenheit oder einer Klage über beunruhigende Erfahrungen und Beschränkungen ihrer kirchlichen innern Angelegenheiten laut geworden wäre, sie würden, sage ich, an sich schon, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, wegen der treuen Obsorge für ihren Cultus und wegen ihrer Verantwortlichkeit gegen die Nachwelt sich nicht von der Pflicht entbinden können, das, *was ihrer Kirche noch an verfassungsmäßiger Gewähr abgeht*, vor die Vertreter der Rechte des Volks, vor die ehrwürdigen Wächter religiöser und bürgerlicher Wohlfahrt, vor diese Versammlung erleuchteter, frey und edelgesinnter Mitbürger zu bringen, damit diese Angelegenheit, reiflich erwogen und berathen, von dem Erhabensten der Herrscher segensvoll berücksichtiget werde.

Diese Gewähr betrifft nämlich nichts anders, als die verfassungsmäßige Sicherheit der protestantischen Kirche und ihr freudiges inneres Leben.

Folgende drey Punkte sind es, welche hier eine weise Würdigung verdienen.

1) Die verfassungsmäßige Sicherheit der protestantischen Kirche, rücksichtlich des Constitutions-Eides;

2) die Vollziehung der Verfassung in Ansehung der Consistorien und des Oberconsistoriums, bezüglich der Leitung der innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche;

3) die oberste Aufsicht über den religiösen Unterricht in den Schulen und höhern protestantischen Bildungsanstalten, und das Recht des Schutzes durch Unterdrückung solcher Schriften, welche der protestantischen Kirche Schaden bringen.

1) Die verfassungsmäßige Sicherheit der protestantischen Kirche, rücksichtlich des Constitutions-Eides, verdient hier genauer beleuchtet und gewürdigt zu werden.

Die protestantische Kirche hat in Baiern nicht bloß für einzelne Mitglieder das Recht der vollkommensten Sicherheit des Gewissens und der äußern Religionsübung, sondern auch im Verhältniß zu ihrer Schwesterkirche, als gesetzlich anerkannte Corporation §. 24. II. Abschn. Edict II. §. 28. die Rechte vollkommener bürgerlicher Gleichheit und einen Rechtszustand, so wie er ihr in Folge des westphälischen Friedens durch das baier. Religions-Edict vom 10. Juny 1803, durch die Verordnung vom Jahre 1808, durch das Religions-Edict von 1809, 24. März, durch die deutsche Bundes-Acte Art. 16., und endlich durch die Verfassungs-Urkunde §. 9. Tit. IV. anerkannt und zugesichert worden ist. Und sie hat hier nichts zum Voraus; denn was durch Sicherstellung dieser Religionsgleichheit die protestantische Kirche in Baiern da gewann, wo nach dem Normal-Jahre

blos die katholische Kirche herrschte, eben so viel gewann diese durch eine Gleichstellung in den neu erworbenen, fast rein protestantischen, Gebietstheilen.

Die protestantische Kirche erkannte mit stillem und lautem Danke die hohe Weisheit eines Königes, welchem die Wohlfahrt aller seiner Unterthanen am Herzen liegt, und welcher durch das feste Band der Gerechtigkeit alle als Glieder Eines Staates umschlungen hatte, und so eine brüderliche Eintracht gründete zwischen seinen Unterthanen, welche in den reinsten Grundlehren des Christenthums nur Ein Ziel und Streben an sich schon vereinigt, so sehr sie sich auch in confeßioneller und formeller Hinsicht unterscheiden mögen.

Nicht minder mißgönnte gewiß der größeste Theil der Protestanten der katholischen Kirche das schon längst verkündigte Concordat nicht nur nicht, sondern es wurde von vielen dessen bessere Absicht erkannt, nämlich die innere Ordnung derselben innerhalb der Grenzen bestehender Staatsgrundgesetze dauernd zu befestigen, die verwaisten Kirchen ihrem Oberhirten wieder zu geben, die religiösen Bildungs-Anstalten derselben zu verbessern, verarmten Kirchen eine hinreichende Unterstützung, dürftig ausgestatteten Geistlichen einen genügenden Unterhalt und der Kirche selbst ihren äußern Glanz wieder zu verschaffen.

Einmüthig gaben bey der ersten Stände-Versammlung des Königreichs die protestantischen Abgeordneten ihre Stimme dafür, daß der katholischen Schwesterkirche die zur Errichtung ihrer Erzbißthümer und Bißthümer nöthige Dotation auf die von ihnen und ihren

Glaubensgenossen mitzuleistenden öffentlichen Abgaben angewiesen werde, und dagegen war es ein ehrwürdiger katholischer Geistlicher, welcher sich unter den Abgeordneten des Reichs erhob, um für Unterstützung armer protestantischer Geistlichen, so wie ihrer Wittwen und Waisen Worte der Menschlichkeit zu sprechen.

Nur einige Artikel des Concordats waren es, welche in so manchen Herzen besorgliche Fragen erregten, nämlich zuerst, was hieher sich bezieht, Art. I., wo es heißt:

»Die römisch katholisch apostolische Religion wird »in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern »und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt »mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten wer»den, welche sie nach göttlicher Anordnung und »den kanonischen Satzungen zu genießen hat.«

Nach den Staatsgrundgesetzen bestand zwischen den drey Religions-Confessionen Gleichheit in bürgerlicher und politischer Hinsicht. Diese Staatsgrundgesetze sind integrirender Theil der Verfassung geworden, §. 9. Lit. IV. Es kann also nur von Rechten der Kirche, nicht aber von Prärogativen der Einen über die Andere die Rede seyn. Indessen möchten diese auch auf Rang und Ehrenvorzüge gedeutet werden, wenn nicht der inhaltsschwere Zusatz »welche sie nach göttlichen Anordnungen und canonischen Satzungen zu genießen hat“ einer großen und bedenklichen Deutung unterläge.

Ich will nicht auseinandersetzen, was solche Prärogative, namentlich nach den Bestimmungen des Tri-

dentinischen Concils, werden können, nur flüchtig will ich hindeuten auf das päpstliche Gesetzbuch, wo unter dem Titel de haereticis und den Decretalen de haereticis Lib. V. Tit. 7. alle jene canonischen Satzungen verzeichnet sind.

Die Besorgnisse, welche in den Herzen so vieler getreuen Unterthanen sich regten,, gelangten im Jahre 1818 vor den Thron Sr. K. Majestät, als obersten Schutzherrn der protestantischen Kirche in der allerunterthänigsten Bitte mehrerer Kirchenobern um Aufrechthaltung der ihnen durch Friedensschlüsse, Staatsverträge und besondere Religionsedicte zugesicherten Rechte rc. Se. Königl. Majestät verwarfen diese Bitte, als eine gerechte, nicht nur nicht, sondern es erfolgte auch unter dem 12. März ej. a. die beruhigende Erklärung:

daß Allerhöchstdieselben nicht nur alle in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Gemeinde erlassenen frühern Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reichs und den damit in Verbindung stehenden constitutionellen Gesetzen, gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit volle Sicherheit verschaffen werden, und daß daher seine Königl. Majestät nunmehr auch erwarten, daß im Vertrauen auf die bekannten hiedurch bestätigten Grundsätze Ihrer Regierung in Religions-Angelegenheiten keinen weitern Besorgnissen werde Raum gegeben werden.

Und diese Königliche Zusage gieng auch ihrer Erfüllung entgegen in der Verfassungs = Urkunde des Königreichs. Die Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte der drey christlichen Confessionen wurde garantirt; das der Verfassungs-Urkunde beygefügte Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religions- und Kirchengesellschaften ordnete das Verhältniß der Kirchen zum Staate sowohl, als zu einander selbst mit solcher Umsicht, bezeichnete die Gränzen mit solcher Bestimmtheit, daß jeder Beeinträchtigung von der einen oder der andern Seite jeder Vorwand benommen zu seyn schien, zumal da nach §. 103. des Edikts II. das Concordat nur für ein die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche ordnendes Gesetz erklärt wurde.

Die Liebe und das Dankgefühl gegen den erhabenen Monarchen schlugen auch alle andern Besorgnisse nieder, welche aus den scheinbaren Widersprüchen entstehen mochten, welche zwischen §. 9. Tit. IV. der Verfassungsurkunde §. 50. der Edikte II. und §. 10 und 11 des Anhangs zu dem 103. §. des Edicts und zwischen dem §. 18. desselben Anhangs sich finden, worauf ich jedoch später wieder zurück komme.

Freudig und neidlos stand die protestantische Kirche neben ihrer Schwesterkirche da, und bey einzelnen Reibungen, vermeintlichen oder wirklichen Eingriffen fand entweder gar keine Klage Statt, oder sie wurde durch die Gerechtigkeit des Königs beseitigt.

Als aber in der Verordnung vom 15. September 1821 der Vollzug des Concordats, ohne alle Rück-

sicht auf die Staats-Verfassung, unumschränkt befohlen wurde, so daß es als Staatsgesetz in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht werden sollte, und als hinsichtlich des auf die Verfassung abzulegenden Eides folgende Verordnung erschien:

Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von unsern katholischen Unterhanen auf die Konstitution abzulegenden Eides die Erklärung bey, daß, indem wir unsern getreuen Unterthanen die Konstitution gegeben haben, unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Konstitution selbst der von unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Satzungen entgegen wäre

so geschah dadurch eine wesentliche und authentische Erklärung und Auslegung des Verfassungseides resp. Zusatz zur Verfassungsurkunde, welcher nach §. 7. Tit. 4. derselben Urkunde ohne Zustimmung der Stände des Reichs nicht geschehen kann. Nach §. 5. desselben Tit. aber haben die Stände das Recht Beschwerden über verletzte Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an Se. Majestät den König zu bringen,

wodurch schon allein dieser Antrag als verfassungsmäßig sich darstellen muß.

Ich will nicht daran erinnern, welche Besorgnisse rücksichtlich des Concordates schon in der Kammer vom Jahre 1822 wegen des Conflicts, in welchen dasselbige mit der Verfassung gerathen könnte, mehr von katholischen als protestantischen Mitgliedern geäussert worden sind, ich frage nur die hohe Kammer der Abgeordneten unbefangen und frey, ich frage die Männer von solcher Intelligenz und Erfahrung: was liegt in diesem Vorbehalte, welcher nicht blos der katholischen Geistlichkeit, sondern allen katholischen Unterthanen zugleich gestattet ist, indem er dieselben nur so weit verbindet, als es ihr Gewissen erlaubt. Was aber über die Gewissen gebietet, und wie weit diese Gewissen seyn dürfen, ist ausdrücklich bezeichnet mit dem Zusatze zum I. Art. des Concordates: was mit den canonischen Satzungen übereinstimmt.

Ich enthalte mich jeder weitern Auslegung; die Lichtpunkte sind gezeichnet; es springt zu sehr in die Augen was dieser Vorbehalt sagen will, sagen kann. — Unterstellung der Staatsverfassung unter die geistliche Gewalt, Schutzlosigkeit einer ganzen Kirche und mehr als des dritten Theils der Einwohner des Landes und Ausschluß aus der Gewähr der Verfassung herbeygeführt durch die Ungleichheit der eidlichen Verpflichtung auf die Verfassung, den Grundpfeiler des Staats und des Thrones, indem ein Theil den Verfassungseid nur so weit zu halten befugt ist, als es ihm sein Gewissen erlaubt, der andere Theil aber ohne weiters und unbedingt ihn schwören muß.

Da nun aber Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze einer der Grundzüge der von dem erhabenen Monarchen verkündigten Verfassung sey, soll, da ferner jene authentisch scheinende Erklärung vom 16. September 1821. genau das Wesen und den Inhalt des in der Verfassungsurkunde §. 3. Tit. X. vorgeschriebenen Eides berührt, somit eine Abänderung desselbigen wäre, welche nach Tit. X. §. 7. ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände nicht geschehen kann, so kann dieselbige auch keine verfassungsmäßige Kraft erhalten, und es kann an dem verfassungsmäßigen Rechtszustande der protestantischen Einwohner und der protestantischen Kirche von Rechtswegen auch nichts geändert werden.

Weil sie aber einmal in Form einer gesetzlichen Verfügung dasteht und in ihren Wirkungen mehr Einfluß äußern kann, als jeder andere Punkt der Verfassung selbst, so trage ich als Abgeordneter der protestantischen Geistlichkeit ausdrücklich darauf an:

die hohe Kammer der Abgeordneten wolle in Anbetracht dieses Vorbehaltes, welcher als keine Erklärung oder Zusatz zur Verfassung angesehen werden kann, weil er die verfassungsmäßigen Eigenschaften nicht hat, demohngeachtet wegen durchaus gegründeter Rücksichten und unläugbarer Besorgnisse Se. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten: Allerhöchstdieselben wollen

a) entweder diese Verfügung gänzlich aufheben, weil die Rechte des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung jeder Kirche ohnehin in der Verfassung selbst §. 9. Tit. IV. und Cap. I. II.

Edic. II. so wie IV. Absch. Cap. I. Ed. II. ausdrücklich verwahrt und versichert sind, oder

b) Allerhöchst dieselben wollen, soferne dieser Vorbehalt zur Beruhigung der katholischen Unterthanen durchaus für nothwendig erachtet werden sollte, hinzufügen: in soweit diese Kirchensatzungen die Integrität der Verfassung an sich und die bürgerlichen und politischen Rechte der andern gleich betheiligten Kirchen nicht gefährden, und in soweit sie den katholischen Unterthanen blos innerhalb der Gränzen seiner religiösen Ueberzeugung und seines Glaubens umfassen, aber auf seine bürgerliche und politische Thätigkeit keinen Einfluß äußern.

Uebrigens erklärt der Unterzeichnete im Angesichte der ganzen hohen Kammer der Ständeversammlung, daß er jene Leuteration durchaus nicht als verfassungsmäßig anerkennt, er erklärt sich also gegen alle verfassungswidrigen Folgen, welche aus diesem Vorbehalte durch Anwendung der canonischen Satzungen entstehen könnten und protestirt hiemit feyerlich gegen jede Beschränkung der Verfassung und gegen jeden Rechtsnachtheil, der daraus für die protestantische Kirche fließen möchte.

Da dieser Antrag durchaus keine Abänderung, noch Zusatz ꝛc. zur Verfassungsurkunde bezielt, sondern blos eine nicht verfassungsmäßige Verfügung betrifft, so ist er auch ganz für den Kreis der Berathungen einer hohen Kammer geeignet und da er die Gewähr der Verfassung selbst fordert, so wird er auch gewiß sorgfältige Berücksichtigung finden.

2. Es bedarf aber auch noch die protestantische Kirche einer Gewähr, resp. eines Vollzugs der Verfassung rücksichtlich des obersten Kirchenregiments in ihren innern kirchlichen Angelegenheiten, oder rücksichtlich der Leitung derselben durch ihre Consistorien und ihr Oberconsistorium.

Der 9te §. Tit. IV. der Urkunde:

„die in dem Königreiche bestehenden drey geistli„chen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürger„liche und politische Rechte."

„Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen „Wirkungskreise nie gehemmt werden und die welt„liche Regierung darf in rein geistlichen Gegenstän„den der Religionslehre und des Gewissens sich „nicht einmischen, als in soweit das Oberstoheit„liche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach „keine Verordnungen und Gesetze der Kirchenge„walt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des „Königs verkündet und vollzogen werden dürfen."

ist durch die Bestimmungen der §§. 38 bis 43. ferner der §§. 50 — 65 dann der §§. 76 bis 79 mit einer Umsicht und Weisheit erfüllt, welche jedem Zweifel und Anstoß begegnet, der sich rücksichtlich einer, mit den Grundsätzen des Kirchenrechts und mit den Rechten des obersten protestantischen Kirchenregiments auf den Grund ihrer Dogmen und symbolischen Bücher unvereinbaren Verfassung erheben könnte. Dieselbigen stimmen auch aufs Genaueste überein mit dem Concordate, Anhang I. Art. XI. XII. die Art. XIII. XIV., sind conform mit §. 80. des Edicts II. Art.

XVII. und Anhang II. und stimmen genau zusammen mit dem Edicte II. Abschn. I. II. III. IV. §. 19.

Nur zwey Punkte sind es, welche der Willkühr noch größern Spielraum gestatten; welche die im §. 1. Abschn. I. des Anhangs II. verheissene Selbstständigkeit des Oberconsistoriums als oberster Gewalt in den innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche wieder aufheben und zu zahllosen Besorgnissen veranlassen, nämlich Art. XVI. des Concordats da es heißt:

> durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in soweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Was dem Concordate entgegen ist, ist Alles, was nicht mit den canonischen Satzungen übereinstimmt; nach diesen ist, wie oben bey dem eidlichen Vorbehalt schon gezeigt wurde, die Existenz der protestantischen Kirche in ihren bürgerlichen und politischen Rechten ausser aller Gewähr und durchaus gefährdet; und wollten einmal diese Prärogative geltend gemacht werden, so steht gar nichts im Wege, daß das Königl. Ministerium, welchem das protestantische Oberconsistorium untergeordnet ist, wie dieß §. 1 und 18 des Anhangs II. ausspricht, zu allen Eingriffen in das innere Regiment der protestantischen Kirche und zu allen Handlungen ermächtiget ist, und gedeckt durch Art. XVI. des Concordats, so wie durch den eidlichen Vorbehalt Befehle ertheilen kann, welche das freudige Gedeihen der protestantischen Kirche hindern können, und welches wohl gar in Fällen gemischter Natur, z. B. bey

gemischten Ehen nach Lit. c. Art. XII. des Concordats, das Schicksal der protestantischen Einwohner unter den Ausspruch der Erzbischöfe und Bischöfe so wie der römischen Curie stellen dürfte; denn in der angeführten Stelle steht den Erzbischöfen und Bischöfen zu: „geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, wel„che nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen „Concils von Trient, vor den geistlichen Richter „gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und „zu entscheiden.“

Es ist nun aber zur Genüge bekannt, wie in diesen Ehesachen bereits die bedenklichsten Erfahrungen gemacht worden sind, wie leicht sich eine Parthey zu Uebergriffen verleiten lassen kann rc. und wie segensvoll und wohlthätig die sichere Zeichnung der bestimmtesten Gränzen ist, wie sie sich im Edicte II. der Verfassungsurkunde findet, welche aber eben durch solche Prärogativen der einen über die andere Kirche nur eine formelle aber keine materielle Gewähr mehr haben.

Der zweyte Punkt liegt in §. 18. des Anhangs II. nach welchem das Oberconsistorium als ein dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnetes Collegium von demselben Befehle erhält. Es wird von der protestantischen Kirche nicht verlangt, daß es keine Befehle erhalten solle, denn sie erkennt recht gut das weltliche Hoheitsrecht des Fürsten und sie will kein Vorrecht vor der katholischen Schwesterkirche, wodurch sich die Einwendung gegen diesen Antrag, als sey er gegen die Verfassung, von selbst zurückweißt.

Wenn aber in dem Concordate die Befugnisse des katholischen Episcopats rücksichtlich der Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten Art. XII. et Art. XVII. demselbigen ohne Beschränkung zugestanden werden, wenn hier die genaueste Zusammenstimmung und Erfüllung des §. 9. Tit. IV. der Urkunden geschieht, — so werden dieselben gleichen Rechte der protestantischen Kirche nicht gewährt, so werden die dem Oberconsistorium, als eigentlich oberster geistlichen Behörde, verfassungsmäßig nach der Urkunde und dem Edicte zugestandenen Befugnisse und Rechte rücksichtlich ihrer innern Kirchenangelegenheiten durch den unbedingten Ausspruch „es bekommt Befehle überhaupt" wieder entzogen und es wird aus seinem verfassungsmäßigen Wirkungskreise wieder hinausgerückt, und das heißt nichts anders, als: mit der einen Hand geben, und mit der andern wieder nehmen.

Ganz consequent sind in §. 19. des Anhanges II. die Fälle bezeichnet, in welchen es gutachtliche Berichte an das königl. Ministerium zu erstatten hat, aber es ist nicht ausgesprochen, in welchen es Befehle empfängt. Ganz überflüßig ist daher das königl. Placet Tit. IV. §. 9. der Urkunde, wenn das Oberconsistorium bloß auf Berichtserstattung und Befehlsannahme beschränkt ist! Es fällt mit dem ersten Punkte genau zusammen, daß alle Wirsamkeit und alles Regiment, die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Baiern betr. von dem königl. Ministerium durchaus abhängig ist, daß es das protestantische Oberconsistorium in jedem Augenblicke in seiner innern Wirksamkeit hindern kann, ja daß dasselbige

sogar ermächtigt ist, nunmehr Befehle zu ertheilen, welche dem Wohle der protestantischen Kirche hinderlich sind, dasselbige selbst zerstören können. Es handelt sich hier weder von Beschwerden, noch von beunruhigenden Erfahrungen, sondern lediglich von gleichem Rechte; daher dieser Antrag nicht den geringsten Anstrich des Gehäßigen haben kann, und gewiß gerechte Beurtheilung finden wird.

Weder nach katholischem noch nach protestantischem Kirchenrechte, kann der Landesfürst neben seinem weltlichen Majestätsrechte, nämlich dem Rechte der Aufsicht und des Schutzes, zugleich die eigentlichen obersten Episcopalrechte, oder die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten, verbinden, und selbst in protestantischen Ländern übt der protestantische Landesfürst dieselben nicht aus, sondern er legt sie stets in ein eigenes selbstständiges Collegium nieder.

Genau stimmt damit auch für Baiern §. 50. Edict II. überein. Ja das Recht der unabhängigen Leitung ihrer innern Religions-Angelegenheiten steht sogar Privatkirchen-Gesellschaften, steht den Mennoniten und den Juden zu, und sie bewegen sich frey und ungehindert innerhalb der Grenzen ihres rein religiösen Verbandes. Die katholische Kirche genießt vollständig die Selbstständigkeit, welche §. 9. Tit. IV. der Urkunde und §. 38. des Edicts allen Kirchengesellschaften giebt. Ihre Erzbischöfe üben, nach dem Concordate das Kirchenregiment, ohne bey Ausübung ihrer rein kirchlichen Amtshandlungen von Befehlen und Aufträgen der weltlichen Macht abhängig zu seyn; der Staat übt sein oberstes Aufsichtsrecht bloß durch Ertheilung

oder Verweigerung des königlichen Placet. Sie würden sich mit Recht beschweren, wenn der Staat durch Befehle des Ministeriums bestimmen wollte, ob ihr Gottesdienst in lateinischer oder deutscher Sprache gehalten, welche Gebete gebetet, welche Lieder gesungen, wie das Amt der Messe verwaltet werden soll. Und diese und andere Rechte übt gleichwohl die Staatsgewalt über die protestantische Kirche aus, sobald sie nur will, und zwar verneinend und befehlend. Diese steht also nicht einmal im sichern und garantirten Genuße derjenigen Rechte, welche von bloß geduldeten Religionsgesellschaften ausgeübt werden.

Glauben Sie ja nicht, hohe Stände des Reichs, daß ich der geistlichen Oberbehörde eine Gewalt vindiziren will, welche ihr nicht gehört, und welche, sobald sie ihre Grenzen überschreitet, dem Wesen des Protestantismus gerade zuwider ist. Gerade die Protestanten waren es ja, welche selbst die höchste geistliche Gewalt in die Hände ihrer Fürsten, als der höchsten und würdigsten Glieder der Kirche stillschweigend niedergelegt haben. Ich dringe nur auf das Recht, daß sie sich frey und unabhängig von allem störenden Einfluße in ihrem Innern bewegen darf.

Fast in allen Ländern und auch unter protestantischen Herrschern sichern Concordate unserer Schwesterkirche ihre reinen Episcopalrechte gründlich zu, selbst in protestantischen Ländern wird ein Episcopalrecht, welches nicht quo ad jus circa sacra gehört, von einem protestantischen Fürsten nie ausgeübt, und wenn ja irgendwo ein protestantischer Monarch einen Akt des innern Kirchenregiments verwaltete, so that er es als

ein Mitglied der Kirche, abgethan von weltlicher Gewalt, und stellte das Anerkenntniß derselbigen der Kirche anheim, wie dieß Beyspiele aus neuerer Zeit darthun.

In allen protestantischen Ländern würde sich die katholische Kirche, welcher, wie in Baiern der protestantischen Kirche, so in ganz Deutschland überall gleichheitliche Rechte eingeräumt worden sind, beschweren, wenn ihre Kirchenvorgesetzte bey Ausübung ihrer obersten Episcopalrechte in den innern Kirchenangelegenheiten unter die unbedingten Befehle eines bloß aus Protestanten gebildeten Ministeriums gestellt wären, wie dieß umgekehrt in Baiern der Fall ist, und es sind auch da, wo sie sich noch beengt fühlte, Beschwerden entstanden.

Der unbedingte Einfluß eines katholischen Ministeriums auf die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche schließt daher einen ganz unauflöslichen Widerspruch in sich, und ist eben so mit den Confessionspflichten eines solchen Ministeriums, so wie mit den Rechten einer nicht bloß geduldeten, sondern in gleiche Rechte gestellten Kirche, unvereinbar.

Eben darum — und dieß war der Fall bey mehrern andern deutschen Fürsten älterer und neuerer Zeit — gab der Churfürst, Friedrich August von Sachsen, als er sich zur katholischen Religion bekannt hatte, sogleich am 27. July 1697 seinen protestantischen Landständen und Unterthanen die bekannte Religionsgarantie, kraft welcher unter andern alle protestantischen Religions- und Kirchensachen bloß dem Consistorium und einem geheimen Rathscollegium überlassen seyn

sollten; ein Grundsatz, unter welchem allein beyde Kirchen nebeneinander in Sicherheit, in Frieden und Eintracht, mit gleichem Rechte, ungefährdet und ungekränkt bestehen können.

In der Stellung nun, in welcher unser Oberconsistorium und unser Consistorium zur Staasgewalt stehen, kann daher die protestantische Kirche dieselben durchaus nicht als ihr oberstes Kirchenregiment in ihren rein kirchlichen innern Angelegenheiten anerkennen, sondern sie hält sie bloß für Organe der Staatsgewalt, durch welche dieselbe allen Einfluß auf diese innern Angelegenheiten geltend machen kann.

Auch ist ihr durch einen protestantischen Ministerialrath nicht geholfen, und sie kann ihm keine Gewähr vertrauen, weil derselbige ebenfalls nur das Organ des Ministeriums zum Oberconsistorium ist, und im Ministerium nur eine berathende Stimme hat, und endlich nichts ihn hindert, selbst eine mit den Berathungen des obersten Kirchenrathes in Widerspruch stehende Stimme abzugeben.

Zwar ist die protestantische Kirche weit entfernt nur einiges Mißtrauen in die Weisheit und in die hirtenamtliche Fürsorge des königl. Oberconsistoriums zu setzen, weit entfernt dem königl. Ministerialrathe zuzutrauen, daß er nicht mit hohem Geiste und warmen Herzen die Angelegenheiten für Kirche umfaße, weit entfernt von den gerechten und weisen Trägern der Staatsgewalt, den hohen Ministern, ohngeachtet ihrer Confessions-Verschiedenheit nur das Geringste zu fürchten; ja ich spreche es laut aus, daß wir über-

zeugt sind von dem hohen Geiste der Gerechtigkeit und einer auch die Angelegenheiten der protestantischen Kirche wohlwollend umfassenden Wirksamkeit derselbigen; aber die Geschichte hat es im Laufe der Zeit genugsam bewiesen, daß Menschen menschlich sind, und nicht jedem Einfluße unzugänglich, denn sonst hätte es nie der Religionsverträge, der Edicte und Garantieen bedurft. Es ist Lehre der Geschichte, daß bey veränderten politischen Zuständen es nur gar zu leicht der Fall seyn kann, daß unverwahrte Rechte einer Kirche leiden oder gekränkt werden können, da dasselbige schon bey den verwahrtesten geschehen ist, wie dieß so manche fanatische Explosionen in manchen Staaten beweisen. Ich erkläre indessen feyerlich, daß die protestantischen Unterthanen unsern theuern Monarchen und den erlauchten Thronerben des Reichs über jede Wandelbarkeit hoch erhaben wissen, und daß sie sich in dieser Hinsicht für deren Regentendauer durchaus beruhigt fühlen.

Allein, was einmal als ein Recht ausgesprochen und anerkannt ist, was verfassungsmäßig einer Corporation zugesichert wurde, dasselbige muß ihr auch werden, wenn sie es noch nicht genießt; und wenn die protestantische Kirche auch gar kein anderes Motiv hätte, so ist's bloß das Recht und die Billigkeit, welche sie zu geeigneten Bitten und Anträgen an die hohe Kammer der Abgeordneten deßhalb veranlassen.

Nicht auf die Aufhebung oder Abänderung oder auf die authentische Erläuterung eines oder des andern Paragraphen der Verfassungs-Urkunde trage ich daher an, nur auf die Vollziehung und wirkliche Gewähr

der Verfassung ist meine Bitte gerichtet; nur den scheinbaren Consequenzen, welche zum Nachtheil der protestantischen Kirche aus den oben gestellten Vergleichungen der Verfassung und des Edicts mit dem Concordate und Anhange II. wirklich gezogen werden könnten, will ich begegnet wissen, indem ich bey einer hohen Kammer der Abgeordneten dringend den ehrerbietigsten Antrag stelle:

Seine Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wolle ihren protestantischen Kirchengenossen, und dadurch mehr als einer Million ihrer getreuesten Unterthanen

1) auf ewige Zeiten die beruhigende Versicherung ertheilen, daß die im Art. XVI. genehmigte Aufhebung aller frühern Gesetze, Verordnungen und Verfügungen durchaus keinen schädlichen Einfluß auf die innern und äußern Angelegenheiten, der protestantischen Kirche, in so weit diese nicht mit dem Wohle des Staats im Widerspruche stehen, haben könne und dürfe;

2) rücksichtlich der obersten Gewalt in den innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche dem protestantischen Oberconsistorium und den Consistorien diejenige Selbstständigkeit zu ertheilen, welche ihr nach dem protestantischen Kirchenrechte, nach der Analogie mit dem Concordate, und nach den klaren Aussprüchen der Verfassungs-Urkunde zukommt, so daß genau in einem scharf bezeichneten und von dem protestantischen Oberconsistorium begutachteten Reglement die Grenzen bestimmt werden, innerhalb welcher

es Befehle von dem königl. Ministerium anzunehmen hat, und innerhalb welcher es sich frey als oberstes Kirchenregiment salvo reg. Placeto bewegen kann;

3) daß bey der Verweigerung des Placet die Motive dazu unserm Oberconsistorium mitgetheilt werden möchten, daß vorerst die Beseitigung oder Beleuchtung derselben von diesem Oberconsistorium beachtet, und in besonders bedenklichen und wichtigen Fällen das Referat, unmittelbar an Sr. Majestät den König, unserm Oberconsistorial-Präsidenten gestattet werde.

Die Bitte sub Nr. 1. widerspricht durchaus nicht der Verfassung, da es der Majestät höchstes und heiligstes und ihr schönstes Vorrecht ist, das ius circa sacra oder Aufsichts- und Schutzrecht zu üben, in dieser Rücksicht beruhigende Versicherungen zu ertheilen, und dadurch, ohne an der Verfassung etwas zu ändern, vielmehr der Verfassung die erforderliche Gewähr zu geben, wofür selbst die von Sr. K. Majestät ihren katholischen Unterthanen, rücksichtlich des Verfassungseides, ertheilte beruhigende Versicherung spricht.

Die Bitte sub Nr. 2. ist eben so wenig gegen die Verfassung, nicht Abänderung und nicht Zusatz, sondern nur verfassungsmäßige Vollziehung durch klare Bezeichnung der Grenzen, mithin bloß reglementärer Natur, durch welche die geistliche Gewalt von der Staatsgewalt sich scheidet; welche genaue Bezeichnung die §. 2, 19 u. 20 des Tit. VII. und §. 7. Tit. X. der Urkunde also auch nicht aus dem Wirkungs-

kreise der Stände des Reichs ausschließen, eben weil sie keine Abänderung und kein Zusatz sind.

Die Bitte sub Nr. 3. ist eben so wenig der Verfassung zuwider, als es die Bestellung eines eigenen Ministerialraths war, da im I. Abschn. des Anhangs II. bloß das Personal des königl. Oberconsistoriums und der königl. Consistorien bestimmt wird, um so weniger, da besondere Geschäfts-Instructionen, durch welche an der Verfassung nichts geändert wird, auch nicht verfassungswidrig sind.

3) Es bedarf endlich noch für die protestantische Kirche des Vollzugs der Verfassung rücksichtlich des Schulwesens, resp. der obersten Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über den religiösen Unterricht in Schulen und Bildungs-Anstalten, und des Schutzes gegen Verletzung durch Bücher oder Schriften, welche dem Ansehen, der Achtung und der Wohlfahrt der Kirche entgegen sind.

Schon der Natur der Sache nach steht das Schulwesen mit der Kirche in der engesten Verbindung. Die Kirche hat die herrliche und große Aufgabe, alle höhern Anlagen und Kräfte des menschlichen Geistes möglichst zu entwickeln, und diese Kräfte immer mehr in Harmonie mit ihrem ursprünglichen Elemente, mit der höchsten Geistesquelle mit Gott zu bringen, und den Menschen durch Freystellung von aller irdischen Haft und durch eine immer tiefere und hellere Erkenntniß der Wahrheit zur wahren geistigen Freyheit, — denn nur die Wahrheit wird euch frey machen, sagt Christus — und jede Seele zu einer Mündigkeit und

Würdigkeit zu führen, daß sie — und dieß ist vorzüglich Streben des Protestantismus — daß sie mit eigenem freyem Geiste das Licht der Wahrheit in sich aufzunehmen, sie durch Forschung in der Schrift und Selbstprüfung in sich lebendig zu machen, und so ins Leben, in Wort und That übergehen zu lassen geschickt werde. Sind nun aber die Schulen und Universitäten bestimmt, den heiligen Funken zu wecken, und zu nähren, der zum Lichte werden soll, welches die Seele zu jener Erkenntniß, Wahrheit, Freyheit und Tugend erleuchtet, so fällt in die Augen, daß der Kirche auch das Recht der obersten Aufsicht nicht entzogen werden kann, so weit die Schule sich mit den Gegenständen beschäftigt, welche auf diese höchste Geistesbildung wesentlichen Einfluß haben. Hierher gehört vorzüglich der Religions-Unterricht, die mit demselben übereinstimmenden Lesebücher ꝛc. in Elementarschulen, ferner das Studium der Naturkunde, der Mathematik, der Philosophie und der Geschichte ꝛc. in den höhern Bildungs-Anstalten.

Es hat sich vor mehreren Jahren durch strenge Einführung eines, blos nach politischen Berechnungen geordneten, allgemeinen Lehrplans in allen Schulen des Königreichs herausgeworfen, wie viele Widersprüche diese Einführung, von Seiten der Protestanten und vieler erleuchteter Männer von Seiten der katholischen Kirche, ausgesetzt gewesen ist. — Nun ist zwar nicht meine Absicht, die Ordnung der Dinge umkehren zu wollen und die Schulen als bloße Anstalten der Kirche zu erklären, in welche der Staat sich gar nicht mischen solle. Nein, wir wünschen uns vielmehr Glück, daß dieselben als staatspolizeyliche

Anstalten betrachtet werden und haben weiter keinen andern Wunsch, als daß nur allmählig die Kosten von den armen Gemeinden hinwegfallen und der Gesamt-Etat für allen Unterricht in den höhern und niedern Schulen auf den Staat übernommen werden möge. Es gebührt also auch dem Staate die oberste Aufsicht und Leitung des Schulwesens und je umfaßender und universeller, die Tendenz des Staates im Allgemeinen zum Schulzwecke ist, desto mehr Harmonie wird in der Gesammtbildung des Volkes erreicht werden.

So lange aber in den Schulen nicht bloß Technik des Geistes und Mechanik der Seelenkräfte erzielt werden soll, sondern so lange der Unterricht auch auf das geistige Selbstbewußtseyn, auf höhere Mündigkeit und Freyheit hinarbeitet, welche sich mit dem Zwecke kirchlicher Institutionen zu einem Prinzipe vereinigen, so lange also die Schulen noch Eigenschaften kirchlicher Institute haben und nach Art. V. §. 3. des westphälischen Friedens zu den annexis exercitii religionis gehören, so lange die Schulen dem Staate nicht blos kluge Politiker, grosse Rechenmeister und leere Spekulanten liefern sollen, sondern wohl unterrichtete Menschen, rechtliche sittlich gezogene Bürger, fromme und rechtschaffene Christen, deren Bildung gestützt ist auf das Fundament aller gelungenen Erziehung und alles festen und bestehenden Unterrichts, nämlich die Religion, so lange steht auch den obersten geistlichen Behörden die Leitung und Aufsicht des Religionsunterrichtes in den niedern und höhern Bildungsanstalten und ihre Einwirkung auf allgemeine und besondere Lehrplane und andere Anordnungen um

so mehr zu, als gerade sie berufen sind, über eine gründliche, sittliche und religiöse Bildung der Jugend, und über den Unterricht auch in confeßioneller Hinsicht zu wachen.

Zwar ist diese Aufsicht im Concordate den Bischöfen und Erzbischöfen ohne Beschränkung und im Allgemeinen ohne Rücksicht, ob es katholische oder protestantische Schulen sind, zugesagt, und dem Oberconsistorium und den Consistorien ist sie nach Anhang II. §. 14. unbenommen, ja es steht ihnen verfassungsmäßig zu, sie haben sie auszuüben. Aber der Verfassung fehlt nichts weiter als der Vollzug, die Schulen und Schulinspectionen stehen ausschließend unter den Königl. Kreisregierungen und resp. Kreisschulräthen, und es hat die Erfahrung gelehrt, daß in dieser Stellung die geistlichen Behörden oft gar nicht gehört, nicht zugezogen werden, oft rücksichtlich ihres Einflußes auf den Lehrplan, so weit er nämlich den religiösen Unterricht betrifft, ganz weggeschlossen bleiben. Es hat die Erfahrung gezeigt, daß auf ihre Erinnerungen und ihre Anträge gar keine Rücksicht genommen worden ist, oder daß die ärgerlichsten Reibungen veranlaßt wurden, wenn katholische Schulen unter einem protestantischen Kreisschulrathe und umgewendet, wenn protestantische Schulen unter einem katholischen Kreisschulrathe stehen.

Es ist jetzt von keiner Klage die Rede, welche hier vorgebracht werden soll, sondern von der Natur der Sache, welche solcher Vermischung nun einmal nicht hold ist und von dem Rechte, welches die Verfassungsurkunde giebt, welches aber nicht ausgeübt

werden kann, weil die Gewalt allein in den Händen der Kreisregierungen liegt, unter welchen die Schulen unmittelbar stehen, und mit welcher Gewalt sie sich jeder Einmischung der geistlichen Oberbehörden widersetzen können, wenn sie wollen. Und dieses wird um so empfindlicher fallen, wenn es von Beamten anderer Confeßion geschieht.

Antragsteller ist ein abgesagter Feind aller kleinlichen Ausscheidungen und scharfen Gegensätze und haßt alle engherzigen Separationssysteme. Wenn aber eine ganze Corporation sich beschränkt hält, wenn die Zeit noch nicht da ist, wo Alles zu einer gänzlichen Vereinigung reif ist, so ist es hohe Weisheit jeder Parthey ihre besondern Rechte und Befugnisse zu lassen; — denn das gewaltsame Zusammenjochen, das Compelle intrare hat immer mehr geschadet, als wenn man Jeden friedlich seines Weges ziehen ließ. So weit nun in kirchlichen Verhältnissen, in Ansehung der innern Ueberzeugung und des Glaubens, und der Ordnung der innern Kirchenangelegenheiten jeder Parthey ihr Recht gegeben und sie vor ihr eigenes Forum gestellt ist, so ist dieß auch der Fall in den Angelegenheiten des Unterrichts, so weit er nämlich zu jenen innern kirchlichen Interessen gehört. Deßwegen stellt der Unterzeichnete den Antrag, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle sich bey Sr. Königl. Majestät dahin verwenden:

daß den protestantischen Kirchenobern die Leitung ihres Schul- und Studienwesens, so weit dasselbige mit der Kirche im wesentlichen Zusammenhange steht überlassen, und daß namentlich die oberste Curatel

über die protestantische Landesuniversität Erlangen rücksichtlich der theologischen Facultät dem königlichen Ober-Consistorium wirklich übertragen werde, wie §. 13. Anhang II. verheißt; — daß aber vor Allem bey den Königlichen Kreisregierungen in Ansehung der Schulen für Gegenstände, welche den religiösen und den damit zusammenhängenden weitern Unterricht betreffen, ein protestantischer Correferent aufgestellt werden möge.

So wie aber der Unterricht in den Schulen den wesentlichsten Einfluß auf das Wohl oder Wehe einer Kirche hat, so können auch der Wohlfahrt derselben höchst tiefe und gefährliche Wunden geschlagen werden durch Verbreitung von Büchern oder von Schriften, welche das Wesen, Seyn und Bestehen einer solchen Corporation angreifen, sie lächerlich machen oder ihr alle Achtung rauben. Dem §. 80. des Edicts II. entspricht auch genau der Art. XIV. des Concordats und es ist in dieser Hinsicht unserer katholischen Schwesterkirche der Vollzug der Verfassung auch noch durch das Concordat gesichert. Es geht daher, da im Anhang II. dessen keine besondere Erwähnung für die protestantische Kirche geschieht, und da bey solchen Anlässen denn doch gewiß das Gutachten der geistlichen Oberbehörde wesentlich erforderlich ist, der Antrag des Unterzeichneten schließlich noch dahin, daß auch für die protestantische Kirche der §. 80. des Edicts II. genau vollzogen werden möge, indem nämlich eine hohe Kammer der Abgeordneten Se. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten wolle:

Allerhöchstdieselben wollen die Administrativbehörden streng beauftragen, daß alle Schriften, durch welche die protestantische Kirche gekränkt oder verächtlich gemacht werden könnte, sogleich unterdrückt und mit Confiscation belegt werden, und daß, wenn ein solcher gültiger Nachweiß von einer geistlichen protestantischen Behörde geliefert wird, diese Beschlagnahme salva ratificatione höherer Instanz verfügt werden müße, so wie auch, daß das beistimmende Gutachten der protestantischen geistlichen Oberbehörde eingeholt werde, wenn von Seiten der katholischen Kirche auf die Beschlagnahme solcher Schriften gedrungen wird, welche nicht gegen dieselbe gerichtet sind.

Dieß sind die Anliegen der protestantischen Kirche rücksichtlich ihrer innern staatsbürgerlichen und staatsrechtlichen Angelegenheiten, in welchen sie sich noch nicht hinlänglich befestigt und verfassungsmäßig gesichert erblickt, und zu deren vollständigen Ordnung sie die Verwendung der hohen Kammer für die zweckmäßigste erachtet, als einer Instanz, welche zusammengesetzt ist aus Gliedern der verschiedenen Kirchen, aus Dienern des Staats und der Kirche, aus ehrenfesten, biedern und einsichtsvollen Männern, welche nicht an dem Gezänke der Welt hängen bleiben, sondern verfassungsmäßige Rechte zu schützen berufen sind. Es ist hier nicht von Meinungen die Rede und Glaubensüberzeugungen, es wird hier nicht gestritten um einen Lehrsatz der Dogmatik der einen oder der andern Kirche, und nicht um die Wahrheit oder Erdichtung irgend einer Kränkung oder Unbild, welche

die eine oder die andere Parthey erfahren hat; damit wird die hohe Kammer der Abgeordneten nicht behelliget. Hier ist von staatsrechtlichen Verhältnißen die Rede, von den großen und unverletzlichen Rechten der protestantischen Kirche, als einer vom Staate anerkannten, mit der andern Kirche gleich berechtigten, Corporation. —

Sind solche Corporationen aber einmal zu gleichen bürgerlichen und politischen Rechten verfassungsmäßig berufen, so fragt sich's gar nicht mehr darum, ob es in den Wirkungskreis der hohen Kammer gehöre, da vermittelnd einzutreten, wo der einen, oder der andern, noch solche Rechte abgehen, zumal wenn sie um dessen Vermittelung gebeten, und dieselbige ihr so dringend ans Herz gelegt wird.

Wolle übrigens eine hohe Kammer der Abgeordneten in diesen Bitten und Anträgen ja nicht das Interesse eines Einzelnen finden. Schon in den frühern Versammlungen kamen diese wichtigen Gegenstände zur Sprache, und sie wurden auch in ihrer Wichtigkeit anerkannt. Von mehrern Seiten sind sie von Abgeordneten dieser Stände-Versammlung in Anregung gebracht worden, und ich spreche jezt nur wiederholt die Wünsche einer Million der treuesten Unterthanen, ich spreche die Beschlüße der ehrwürdigen Generalsynode vom Jahre 1823 zu solchen Bitten und Anträgen hiemit aus, ich rechtfertige dadurch nur das Vertrauen der ganzen protestantischen Geistlichkeit, welche uns hieher berufen hat, um ihre Angelegenheiten vor die weise Berathung der hohen Kammer zu bringen, und bin endlich eben so fest überzeugt, daß, so viele

der Abgeordneten der protestantischen Geistlichkeit noch nach uns hieher berufen werden, so viele werden dieselben Bitten und Wünsche im Herzen tragen, und vor die hohe Kammer unabweislich bringen.

Doch ich gehe über zu der Ordnung der Angelegenheiten der protestantischen Kirche in finanzieller und ökonomischer Hinsicht.

* *

Der andere Theil meines Antrages betrifft:

II. die sichere und feste Constituirung der protestantischen Kirche, rücksichtlich ihres ökonomischen und finanziellen Zustandes oder der Deckung ihrer dringendsten Real- und Personal-Bedürfnisse.

Es ist aus den Rechnungen für den Staatshaushalt klar zu ersehen, daß in der Staats-Verwaltung Millionen nicht gescheut werden, um große und wichtige Staatszwecke zu erreichen, daß man Hunderte und Tausende verwendet, selbst für Dinge, welche nicht wesentlich zum Staatszwecke dienen, wenigstens nicht dringendes Bedürfniß sind, und daß man mit freigebigen Händen große Gaben spendet, wo vielleicht Ersparungen möglich wären. Um so schmerzlicher muß es nun von einer ganzen Kirche gefühlt werden, wenn sie immer leer ausgeht, wenn nur kärglich für ihren nothwendigsten Bedarf gesorgt ist!

Es wäre weit gekommen in unserm Zeitalter, wenn man die Kirche als etwas Ueberflüßiges betrachten wollte, als ein Institut, das sich den Staaten nur aufgedrungen habe, und also für sich selbst so gut als möglich sorgen müsse. So wenig die Kirche

des Staats entbehren kann, so wenig mag der Staat der Kirche entbehren. Man frage die Geschichte aller Zeiten, und sie wird es bestätigen, daß der Staat ohne Kirche ein Leib ohne Seele sey.

Stehen sie auch beide auf verschiedenem Boden, bewegt sich ihr Wirken auch gleich in zwei verschiedenen Welten, so fern nämlich der Staat mehr das formelle, die Kirche das materielle Interesse der Menschheit behandelt; so stehen sie doch unter Einem obersten Principe, und finden ihre Wurzel in ein und demselben Elemente. Sie sind die beiden Arme, mit welchen die Gottheit den Menschen umfaßt, die beiden Augen einer ewigen allwaltenden Vorsicht, sie finden beide ihren Vereinigungspunkt in der großen Aufgabe, die höchste Idee der Menschheit im Menschengeschlechte zu realisiren, und den Menschen auf die möglichst höchste Stufe der Vollkommenheit und Glückseligkeit zu führen. Der Staat hat es mit dem Menschen in seiner äußern irdischen Erscheinung, in Verbindung mit andern Menschen, die Kirche hat es mit dem inwendigen unsichtbaren Menschen, in seinem göttlichen ewigen Berufe, zu thun. Beide braucht der Mensch zu seiner Erziehung und Vollkommenheit. Wie mag aber ein Auge zu dem andern sagen: ich bedarf dein nicht, oder der Leib zum Auge: ich bedarf dein nicht? Wenn der Staat Freyheit, Sicherheit, Leben, wenn er Wohlfahrt, Frieden und glückliches äußeres Bestehen sichert, so cultivirt die Kirche den Boden, auf welchem der Staat seine höchsten Zwecke allein, und am sichersten erreicht; so sichert sie die Grundfesten desselben in der moralischen und religiösen Bildung und Erhaltung des

Volkes. Der Mensch müßte aufhören Mensch zu seyn, welcher diese Wahrheit läugnen wollte.

So gut nun der Staat das durch seine Idee schon bedingte Recht hat, zur Erreichung seiner Zwecke, die geistigen und physischen Kräfte der Staatsbürger in Anspruch zu nehmen, so gut ist die Kirche zu gleichen Ansprüchen berechtigt. Hat sie nun die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Mittel nicht schon für sich, und ist sie nicht an sich schon im Besitze von den Kräften, ohne welche sie nicht bestehen kann, oder sind ihr dieselben wieder durch besondere Verhältnisse entzogen worden, so muß der Staat ihr die Mittel zu ihrer nothwendigen äußern Subsistenz darreichen. Das oberste Hoheitsrecht des Staats besteht in Aufsicht und Schutz. Schutz heißt jedoch nicht bloß: abwehren, nicht nehmen; sondern wenn es Noth thut: dafür streiten, geben, erwerben.

Die Kirche aber ist ein Universelles, und nicht bloß ein Institut für einzelne Gemeinden und Menschen. Ein Staat ohne Kirche — und es ist ausschließlich die christliche Kirche eine Kirche — ist bald seiner Auflösung nahe, und wenn der Staat für sein Beßtes sorgen will, so muß er auch für die Kirche sorgen. Ein Staat ohne Kirche, sey er ein Kaufmannsstaat, wie Phönizien und Carthago, oder eine Despotie ꝛc. kann zwar eine Zeit lang blühen, aber er trägt den Keim seines Unterganges in sich, und er bereitet in seinem Innern die schrecklichsten Revolutionen vor, wenn er glaubt, der Kirche entbehren zu können.

Ein christlicher monarchischer Staat kann nie untergehen; zwar können Menschen und Formen wechseln, aber der Staat wird immer fest stehen.

Die heilige Geschichte selbst ist eine Warnungstafel für alle Staaten und Völker. Der Staat reicht nicht aus mit seiner bloß menschlichen und äußern Pflege des Rechts und der Ordnung; er kann nur gebieten und zwingen, und keinen andern Grund angeben, als daß sein Wesen und Bestehen es also erfordere. Die Kirche aber, welcher weder weltliche Größe und Herrschaft, noch das Streben darnach geziemt, geht auf das Unsichtbare. Sie hat das Vermögen, das Recht des Staats zu begründen, indem sie dasselbige als ein wesentliches, in Gott und seinem Willen beruhendes, als ein über der Erscheinung Erhabenes, das seine Wurzel in dem Unsichtbaren hat, nachweißt. Sie spricht mit ihrem Oberhaupte und Richter: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist; sie sagt: die Obrigkeit sey von Gott und Gottes Ordnung.

So dient die christliche Kirche dem Staate, und sichert sein Bestehen eben dadurch, daß sie ihn mit der unsichtbaren Welt in Verbindung setzt. Beide sind Gottes Ordnungen; äußerlich scheinen sie zwar getrennt, aber sie sind, wie überall das Unsichtbare mit dem Sichtbaren, wesentlich und auf das innigste verbunden. Getrennt erscheinen sie nur in ihren Dienern, den Staatsdienern und Kirchendienern. So wenig aber jene den Staat ausmachen, so wenig machen diese die Kirche aus.

Aus dieser Stellung ergiebt sich aber folgerichtig, daß dasselbige Recht, welches der Staat hat, seine Existenz zu begründen, auch der Kirche zustehet. Dort ist die Regierung, hier der Cultus, welche Mittel zu ihrer Erhaltung fordern. Will der Staat, der die äußere Macht und den Zwang hat, die Kirche drücken und vernachläßigen, so handelt er unrecht, und schadet sich selbst. Hier ist die Rede von der christlichen Kirche in unserm baierischen Staate. Die christliche Kirche ist Eine; sie scheidet sich nur in zwey Confessionspartheien, welches im Verhältnisse zum Staate nichts ändert.

Für die christliche Kirche, katholischer Confession, ist in dieser Rücksicht Manches geschehen; Manches noch zu leisten übrig. Aber die christliche Kirche, evangelischer Confession ist noch ganz unberücksichtigt, ist arm und hülflos, und entbehrt der nothwendigsten Mittel zur Deckung der Bedürfnisse für ihren Cultus. Sie hat gleiche Rechte mit der andern Confession; sie beneidet sie nicht, sie will ihr nichts entreißen, sie wünscht ihr freudiges Bestehen. Aber neben ihr will auch sie bestehen und gedeihen, und sie hat das verfassungsmäßige Recht dazu. Sie fordert die Mittel vom Staate zu ihrer Subsistenz, und dazu ist sie befugt. Es ist auch kein einziger Grund vorhanden, daß der Staat sie abweisen könnte, ohne vor den Augen der ganzen Welt seiner eigener Verfassung ungetreu zu werden. Ist indeß eine Kirche bereits im Besitze der Mittel, ihren Cultus zu bestreiten, so hat der Staat sie in demselben zu schützen; hat sie aber diese Mittel nicht, oder ist sie aus deren Besitzstande heraus-

gehoben worden, so wird der Staat sie ihr großmüthig darreichen.

Die protestantische Kirche fordert keine Millionen, sondern nur einen bescheidenen Theil, der in einem Etat, in welchem eine Million unbedeutend erscheint, nur als der zehnte Theil gar keinen Widerspruch zu fürchten haben sollte. Sie fordert aber nicht nur so schlechthin, sondern sie hat genügende Gründe dazu durch ihr verfassungsmäßiges Recht, durch ihre Ansprüche auf die Staatskasse, wegen der dahin übergegangenen protestantischen Kirchengüter, sie mögen nun vom Staate acquirirt seyn, unter welchem Titel sie wollen, und in welcher Rücksicht also die Leistungen desselben zum Cultus der protestantischen Kirche immer nur Passiv-Reichnisse sind. Siehe Edict II. §. 47. zur Urkunde. Diese Ansprüche der protestantischen Kirche auf dieß ihr zum Staatsärar eingezogenes Vermögen sind auch in den frühern Ständeversammlungen nicht nur angeregt, sondern, als der Prüfung und Untersuchung höchst würdig, dem k. Staats-Ministerium zu ernster Rücksichtsname vorgelegt worden; die Prüfungen und Nachweise wurden begonnen, aber es konnte bisher kein zureichendes Resultat erzielt werden, weil das königl. Consistorium in Ansbach, welches gerade hierin am meisten betheiliget ist, indem die reinen Renten der dortigen Kirchen und Stiftungspflegen früher über 400,000 fl. betragen haben, in seinen Arbeiten gehindert wurde. Ich nehme daher alle jene frühern Anträge hiemit wieder auf, und trage bei einer hohen Kammer der Ständeversammlung darauf an, dieselbige wolle sich bei Sr. K. Majestät dahin verwenden:

daß der Prüfung und Untersuchung über diese wichtigen Gegenstände und der Begründung derselben aus den Archiven des Reichs u. s. w. keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden dürfen, und daß sofort nach hergestelltem Resultate der evangelisch-protestantischen Kirche das ihr zukommende Vermögen vom Staate ausgeschieden, und zur Deckung ihres Cultus derselben überlassen werde.

Bis dieß indessen geschehen seyn wird, und die Untersuchungen geschloßen sind, darf die protestantische Kirche nicht in ihrer bisherigen Dürftigkeit belassen werden, ohne sie allzu empfindlich zu kränken, und mit ihr auch dem Staate tiefe Wunden zu schlagen. Sie bedarf nothwendig eines zureichenden jährlichen Beitrags von 70,000 fl. circa für ihren Cultus, mit Ausschluß der Kosten für theologische Seminarien und die Unterhaltung nothwendiger Geistlichen an Garnisonsorten, wo kein evangelischer Gottesdienst ist. Sie hat keinen andern Weg, als die hohe Kammer der Abgeordneten, welcher schon in zweien Landtägen diese Angelegenheit ans Herz gelegt worden ist, und welche deren Wichtigkeit selbst ausgesprochen hat, dringend zu bitten, ihr endlich einmal jetzt, da die Bedürfnisse des Staatshaushalts für eine neue Finanzperiode bestimmt werden, das zu gewähren, worauf sie nach dem Rechte ihrer Forderungen, auf den Grund früheren Besitzes, und gemäß der Billigkeit, so wie nach der Analogie mit der andern Confession und nach ihrem Verhältnisse zum Staate die gegründetesten Ansprüche hat. Sie bittet daher die hohe Kammer der

Abgeordneten im Budget ihr diejenige Summe auszuwerfen, welche sie zur Deckung ihrer dringendsten Bedürfnisse höchst nöthig hat.

Diese Summe erwächst durch folgende Positionen:

I. durch die Deckung des Personal-Bedürfnisses;

II. durch die Deckung des Realbedürfnißes.

I. Ich trage zuerst vor, was zur Personalexigenz nöthig ist.

Die Personal-Bedürfnisse beziehen sich theils auf die Diener ihrer Kirche, so ferne sie auch Organe zum Staate sind, theils auf die Diener der Kirche unmittelbar, so ferne der Staat vermöge seines obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes auch rücksichtlich derselbigen Sorge tragen muß, — ne detrimenti aliquid ecclesia et respublica capiat — und endlich auf die Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichen. Zu den ersten gehören die Consistorien und Dekane; zu den zweiten die activen Pfarrer so weit sie durch Steuern verkürzt werden, die Pensionisten und Emeritirten, die Seminarien; die Klasse des letztern bezeichnet sich genau durch ihre Namen und durch ihr so trauriges Loos. In sieben Punkten erledigt sich diese Position.

1. Eines der ersten und dringendeste Personal-Bedürfnisse ist die Uebernahme der Besoldung der Oberconsistorialräthe und der Consistorialräthe auf das Staatsärar.

Das Oberconsistorium und die Consistorien sind Organe des Staates zur Kirche. Der Staat hat

sie gesetzt, und dem Staats-Ministerium untergeordnet. Die Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe. Die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen. Siehe Anhang II. Tit. I. §. 3 u. §. 5—9. heißt es: die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe, die Besoldungen und resp. Functions-Zulagen des Consistarialspersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

Hier ist deutlich ausgesprochen, daß der Staat diese Besoldung übernimmt und es ist also nicht bloß billig, sondern auch gerecht und verfassungsmäßig, wenn diese Besoldungen nach Verhältniß des Standes und Ranges aus Staatskassen geleistet werden; um so mehr, als es eine verfassungswidrige Verkürzung der Stiftungen und Pfarrbesoldungskassen ist, aus ihren Mitteln zur Vervollständigung des Gehaltes der Oberconsistorialräthe und Consistorialräthe zuschießen zu müssen, welches bisher wirklich geschehen ist, und noch geschieht. Daß dieß aber ganz gegen die Rechte der Stiftungen ꝛc. und gegen den Geist der Verfassung ist, siehe Edict II. §. 48. wo genau angegeben ist, wohin die Ueberschüsse der Stiftungen verwendet werden sollen. Dort steht kein Wort davon, daß sie zum Gehalt des Oberconsistorial-Personals beytragen müssen. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn unsere Oberconsistorialräthe das Amt der Predigt und der Seelsorge üben, aber ihnen solche Aemter zu übertragen und durch Zuschüsse aus Pfarr-Besoldungsfonds

oder Stiftungskassen an ihrem Staatsgehalt zu ersparen, sie wohl noch auf Unterrichtertheilen und geringe Funktionen aus Sparsamkeit zu verweisen, das stimmt nicht mit der Würde eines obersten Vorgesetzten einer ganzen Kirche überein und ist ein Eingriff in die Rechte und Genüße der Gemeinden, der Kirche und der Stiftungen. Ich will die weitere empfindliche Auseinandersetzung unterlassen, da der Gegenstand zu zart ist, und eine schonende Berücksichtigung fordert. Zu dem vollständigen Gehalte sämmtlicher Oberconsistorialräthe und Consistorialräthe ist die Summe erforderlich, laut Nachweis I. von 51,550 fl. Da nun aber in dem Budget nur die Summe von 43,924 fl. aufgenommen ist, so fehlt zur Deckung dieses Bedarfs noch ein Zuschuß von 7,626 Gulden.

2. Ein verhältnißmäßiger Funktionsgehalt der Dekane ist ein zweytes dringendes Bedürfniß der protestantischen Kirche.

Erstens sind solche dem Staatsdienste zum Theil wesentlich verpflichtet, und Staatsdiener eo ipso, als ihre Installation durch den weltlichen Beamten geschieht. Zwar hat die Dienstpragmatik die Geistlichen aus der Reihe der eigentlichen Staatsdiener ausgeschlossen, ob mit Recht oder mit Unrecht, ob zur Zufriedenheit der Geistlichen, welche als Diener der Kirche nicht unmittelbar zweyen Herren dienen können, sondern mittelbar, indem sie im Amte der Kirche würdig stehend, auch für den Staat segensvoll wirken, — oder zu ihrem Mißvergnügen, das will ich hier nicht erörtern. Hier ist die Rede von den Dekanen, welche als Mit-

telstellen zwischen den Consistorien und den Pfarrämtern, dann in ihren Verhältnissen zu den Königl. Regierungen, zu welchen sie Berichte zu erstatten haben, ebenfalls dem Staatsdienste verpflichtet erscheinen. Ich bringe noch in Erinnerung, daß, was sonst bey functionirenden Staatsdienern auch nicht geschieht, den geistlichen Beamten eben so wenig zugemuthet werden kann, ohne allen Ersatz, ihre Zeit, Material, selbst wirkliche baare Auslagen und noch viele andere Dinge zum Opfer zu bringen, und dieß um so weniger, da an vielen Orten die Pfarrstellen so gering sind, daß ein Dekan kaum den nothdürftigsten Lebensunterhalt empfängt, wie dieß vielfach im Untermainkreise der Fall ist. Dort geniessen mehrere Dekane eine Besoldung von 500 bis 600 Gulden, welche größtentheils aus verkürzten Zehnten, aus Naturalien und aus dem Betriebe einer kummervollen Oekonomie erhoben werden, und zur jetzigen Zeit um den vierten Theil herabgesunken sind.

Gemäß der Verordnung vom 7. Dezember 1810. Rggsbl. 1810 St. LXXV. sollen zu Dekanatssitzen meistens einträgliche Pfarreien, auf welche nur den vorzüglichern Geistlichen Anspruch eingeräumt wird, in der Absicht gewählt werden, um mit denselben die zu Dekanen zu befördernden Pfarrer zu belohnen, und diesen für die Dekanatamtlichen Geschäfte eine Remuneration zu ertheilen. Aber es ist wörtlich hinzugefügt, daß bey Sr. Königl. Majestät für diejenigen, zu Dekanatssitzen errichteten Pfarreien, die nicht wenigstens zu den bessern Pfarreien der II. Klasse gehören eine verhältnißmäßige Dotationserhöhuug in An-

trag zu bringen sey. (Siehe die angeführte Stelle.) In dem Rheinkreise ist dieß auch bereits bey den Dekanaten geschehen. Es ist theils nach der topographischen Lage, theils manigfaltiger anderer Verhältnisse wegen nicht möglich, die Dekanatssitze allezeit auf die bessern Pfarreien zu verlegen, wie davon sich Jedermann durch Beihülfe der Charten und des Amtshandbuches überzeugen kann, und es liegt daher nach der oben allegirten allerhöchsten Verfügung und nach der vorangegebenen Darstellung der Verluste bey solchen Dekanaten, gewiß innerhalb der Gränzen des Rechts und der Billigkeit, denjenigen Dekanen, welche auf **so geringen** Pfarrstellen sich befinden, eine verhältnißmäßige Functionszulage zu reichen. Nach der sub Nro. II. angelegten Berechnung und gewissenhaften Zusammenstellung aus dem Amtshandbuche für die protestantische Kirche wird zur nothdürftigsten Deckung dieses Exigenzbedarfs die Summe nöthig von

10,115 Gulden.

3. **Nicht minder laut spricht die traurige Lage der Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichkeit, das dringendste Bedürfniß einer zureichenden Unterstützung derselben aus.**

Die Anträge hierüber wurden schon in den Jahren 1819 und 1822 an die hohe Kammer der Abgeordneten gebracht, und dankbar erkennen wir die großmüthige Unterstützung derselben selbst von unsern katholischen Amtsbrüdern in der Ständeversammlung an. Nach den Beschlüssen der Ständeversammlung vom Jahre 1819 kommt auch die Unterstützung der protestantischen Pfarrerwittwen und Doppelwaisen für den

Finanzetat in Position mit 15000 Gulden; jedoch mit der Modifikation, daß solche dann geleistet werden sollen, wenn sich ein Ueberschuß im Finanzetat ergeben würde. Daß sich kein Ueberschuß ergeben hat, haben wir aus der Rechnungslage für die verflossene Finanzperiode ersehen, und wäre nicht die Gerechtigkeit und Billigkeit des Königl. Finanzministeriums dazwischen getreten, so würden bis auf den heutigen Tag diese Wittwen und Doppelwaisen ohne Unterstützung geblieben seyn. Was indessen damals für diese dringende Angelegenheit gesprochen und für gültig erfunden worden ist, das steht noch heute fest und hat sich im Laufe der Zeit an Dringlichkeit der Motive nicht gemindert, sondern erhöht. Und sollten sich in einem Staate, in welchem so wohlthätig für die Hinterlassenen der Staatsdiener gesorgt wird, nicht auch die unglücklichen Hinterlassenen würdiger Diener der Kirche, derselben Milde erfreuen dürfen. Es läßt sich nun im Allgemeinen ziemlich genau nachweisen, wie hoch sich im Durchschnitte die Anzahl der Wittwen und Doppelwaisen beläuft. Eine dreyjährige Erfahrung hat festgestellt, daß mit einem Staatsbeitrage von 15000 fl. jede Wittwe 40 fl. jährlich unter der Bedingung empfängt, wenn diese Summa in monatlichen Raten an die Pfarrwittwenkasse ausbezahlt, und von derselbigen kassamäßig verwaltet wird, so daß durch sie, samt dem Zinsenabwurfe, am Jahresschluße die Summe von 40 fl. für jede Wittwe erzielt werden kann.

Wenn nun auch durch die erprobteste Verwaltung der Pfarrwittwenkasse, durch den um diese Sache

hochverdienten Administrator Zwingel in Nürnberg, ein jährlicher Beitrag von 50 fl. für jede Wittwe noch ausserdem gewonnen wird, so ergiebt sich erst die Summe von 90 fl. inclusive des Staatsbeitrags, welche doch für eine Wittwe, zumal mit mehreren Kindern, ein gar zu kümmerliches Almosen ist. Ich wage es nicht, darauf anzutragen, daß doch jeder Wittwe und jedem Doppelwaisen eine jährliche Unterstützung aus dem Staatsärar von 100 fl. werden möchte, wozu die Summe von 37,500 erforderlich wäre, ich stelle nur, ergriffen von dem harten Drucke, mit welchem diese Verlassenen oft zu kämpfen haben, den dringenden Antrag diesen Sustentationsbeitrag noch um so viel zu erhöhen, daß wenigstens die einzelne Rate sich auf 50 bis 60 fl. erhöht, bis einstens günstigere Umstände eintreten, da es dem Aerar leichter wird, hiefür eine zureichende Hülfe zu reichen; oder bis durch die Ausscheidung des protestantischen Kirchen-Vermögens, die Kirche selbst die nöthigen Mittel empfängt, für die Unterstützung der Wittwen und Waisen ihrer Geistlichen Sorge zu tragen. Außer dem letzten Grunde, daß nämlich die protestantische Kirche aus dem Besitze ihrer Mittel zur Bestreitung ihres Cultus, durch Einziehung ihres Vermögens zum Staatsärar, gehoben ist, begründe ich diesen Antrag noch durch folgende Motive:

1) durch einen Kammerbeschluß von 1819 wurde die Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Unterstützung anerkannt, und die Kammer wird noch immer dieselbe gerechte und wohlwollende Vertreterin gegründeter Ansprüche seyn,

2) durch die so harte Besteuerung der Geistlichen sind die Unterstützungskassen ausser Stand gesetzt, auch hiefür zu sorgen, indem ihr alle Zuflüße, welche sie sonst durch Canons, die auf bessere Pfarrstellen gelegt worden sind, erhielt, abgeschnitten worden sind;

3) der größte Theil der Pfarreien hat ein so geringes Einkommen, daß man auf sie keine großen Abgaben zur Begründung eines Fonds für eine Wittwenkasse legen kann, und die bessern Stellen erleiden durch Steuern und andere gehäufte Abgaben zu empfindliche Verluste, als daß die Ersparung eines zum Fortkommen ihrer Relikten zureichenden Vermögens den Besitzern möglich wäre;

4) die protestantische Kirche ist noch nicht durch die vollkommene Erfüllung der Verfassungsurkunde der katholischen Schwesterkirche, rücksichtlich des Bedarfs zu ihrem Cultus, gleich gestellt; daher kann sie auch nicht, da sie nicht im Besitze einer zureichenden Dotation sich befindet, ihren Bedürfnissen in dieser Hinsicht genügend entsprechen. Endlich

5) ist es nicht blos Pflicht für den Staat, sondern es gebietet demselbigen auch eine vernünftige Politik, die Diener der Kirche und ihrer Angehörigen so zu stellen, daß sie nicht ganz und gar den oft armen Gemeinden zur Last fallen, oder als Gegenstände des tiefsten Elends und selbst der Erniedrigung vor den Thüren der Häuser

ihr Brod bitten müssen, wodurch alle schönen Früchte vernichtet werden, welche einst unter der segensvoll bildenden Hand eines treuen Lehrers der Religion zu reifen begonnen hatten.

Zur nothdürftigen Unterstützung derselben ist nach Anlage No. III. die Summe erforderlich von

20,000 fl.

4. Doch nicht blos die Wittwen und Doppelwaisen der Geistlichen empfinden den Druck des Elends, sondern vorzüglich auch die einfachen minorennen Waisen und übrigen unglücklichen Relicten, auch wenn sie bereits majorenn geworden sind.

Ganz einsam und verlassen steht oft die Wittwe mit ihren Kindern da, und fragt mit zitterndem Herzen: wo nehme ich Brod für diese? Denn es springt von selber in die Augen, daß bei dem gänzlichen Mangel alles Vermögens, ja selbst noch bei einer drückenden Schuldenlast, bei den sparsamen Zuflüßen aus den Stiftungs- und Gemeindekassen, welchen gewöhnlich diese Hinterlassenen heimgewiesen werden, bei dem Mangel an Zeit zu Arbeiten um Lohn, welche sie der Pflege kleiner und unmündiger Kinder widmen müssen, und bei dem kümmerlichen Wittwengehalte von 90 Gulden, die Sorge fürchterlich peinigend wird; die Sorge um Obdach und Kleidung und Nahrung, die Sorge für den nöthigen Unterricht und das Fortkommen der Kinder; zumal im Unter-Mainkreise, in welchem noch keine besondere Pfarrwittwenkasse bisher vorhanden war, und wo die Wittwen sich bloß des Staatsbeitrags mit jährlich 40 fl. zu erfreuen haben.

Noch einsamer und verlassener steht oft manche Tochter eines früh dahin gegangenen Geistlichen in der Welt, ohne Mutter, ohne Freund und ohne Hülfe, zumal wenn körperliches Unvermögen sie am Erwerb ihres dürftigsten Unterhaltes hindert. Vorzüglich diese Verlassenen, vor allen jene Waisen bedürfen der Unterstützung zu ihrem Unterhalte, zu ihrer Erziehung.

Um für die einfachen Waisen den 5ten Theil der Unterstützungs-Rate der Mutter darreichen zu können, bedarf es nach genauer durchschnittmäßiger Berechnung einer Summe von

10,000 fl.

wie dieß die Anlage IV. darlegt.

Um aber für außerordentliche dringende Fälle, für ganz verlassene Söhne und Töchter, eine nur einigermaßen rettende Unterstützung begründen zu können, stellt der ehrfurchtsvollest Unterzeichnete den ehrerbietigen Antrag, eine hohe Kammer der Abgeordneten wolle sich dahin verwenden, daß die bereits in der Ständeversammlung vom Jahre 1819 bewilligte Summe von 15,000 fl. für die Pfarrerwittwen und Doppelwaisen, welche erst seit dem Jahre $12\frac{21}{22}$ flüßig geworden ist, auch für die zwei ersten Jahre der Finanzperiode, nämlich pro $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ an die Unterstützungskasse für protestantische Geistliche ausbezahlt werde, um dadurch einen Fond für solche höchst nothwendige außerordentliche Unterstützungen zu bilden.

5. Der fünfte Punkt, in welchem die Kirche einer eben so gerechten als dringenden Unterstützung bedarf, ist die Entschädigung für die von den Pfarrein-

künften zu leistenden Steuern, welche, da diese Einkünfte nichts weiter als eine Besoldung der Geistlichen sind, nichts anders sind, als eine höchst ungleiche und drückende Besoldungssteuer. Da indessen hierüber bereits ein motivirter Antrag von dem Hrn. Dekan Lehmus gestellt worden ist, so enthalte ich mich aller weitern Ausführung, und schließe mich ganz jenem Antrage mit der ehrfurchtsvollen Bitte an, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle Se. K. Majestät allergehorsamst bitten, daß diese Steuern entweder auf die Stiftungen oder Gemeinden oder das Staatsärar übernommen werden möchten, je nachdem dem einen oder dem andern das Grundeigenthumsrecht zusteht.

6. Die Pensionen für emeritirte und dienstesunfähige Geistliche sind in mehr als einer Hinsicht ein dringendes Bedürfniß der protestantischen Kirche.

Es lehrt uns die Geschichte aller Zeiten, daß ein Staat, in welchem die Achtung gegen Gott und sein Heiligthum, gegen die Kirche und ihre Diener, und mit ihnen die Religion gesunken ist, an tiefer innerer Zerrüttung leidet, daß er zwar äußerlich noch eine Zeit lang in scheinbarer Macht sich erhalten kann, daß aber die gefährlichsten Feinde die Grundfesten desselbigen untergraben, wenn Irreligiosität und Sittenverderbniß herrschend werden. Unläugbar wird die religiöse Haltung eines Volkes tief herabgedrückt, wenn

1) die Diener der Kirche selbst ein böses Beispiel geben, und

2) wenn dieselbigen dann, wenn sie für ihren Dienst

durch Alter oder körperliche Leiden unbrauchbar geworden sind, den Gemeinden zur Last fallen, oder im kläglichsten Zustande an den Altären verhungern, welchen sie ihre Kraft und ihr Leben geopfert haben.

Zu dem ersten Punkte erlaube ich mir folgende Bemerkungen zu machen. In jedem Stande kann es unwürdige Glieder geben, also auch im geistlichen Stande. Wir sind Menschen, und können nicht des Herzens verborgenste Tiefen ergründen, sonst würden die obersten Behörden der Kirche sich wohl hüten, Wölfe zu Hirten ihrer Heerden anzustellen. Auch wird der Mensch oft, durch später eingetretene unglückliche Verhältnisse, erst schlecht und verdorben. War ja unter den Zwölfen, welche der Herr und Meister im Evangelium sich erkohren hatte, schon Ein Verräther. Indessen, wenn ein unsittliches Leben selbst den Niedrigsten schändet, wenn es nirgends öffentliche Billigung, sondern überall Verachtung erfährt, so trift es die größeste Verachtung im geistlichen Stande. Es handelt sich also vor Allem um die Frage: wie soll, im Fall eines solchen Aergernißes, geholfen werden? Soll ein solcher Unwürdiger nicht von seiner Gemeinde entfernt, soll durch ihn die ganze Gemeinde erst recht verschlechtert werden, bevor man ihn seines Amtes entsetzt? Es ist sonnenklar, daß ein solcher Unwürdiger nicht länger Haushalter seyn kann. Oder soll man ihn zur Strafe auf eine schlecht besoldete Stelle versetzen? Ich frage, was hat die arme Gemeinde verschuldet, welcher er nun zugewiesen wird, und in welcher er ebenfalls die fürchterlichsten Zerrüttungen an-

zurichten im Stande ist, daß sie also gestraft und gezüchtiget wird! Es ist kein anderer Rath, als schleunige Entfernung des Verbrechers von seinem Amte. Wohin nun aber mit seiner unschuldigen Gattin, wohin mit seinen armen Kindern, welche ohnehin schon die harte Strafe der Verachtung trifft, wenn man auch auf den Bestraften keine Rücksicht nimmt und nehmen kann. Die protestantische Kirche hat durchaus hier kein Mittel, solche Menschen unschädlich zu machen, wie es die katholische weit leichter vermag, welche sie in Collegien und anderen Anstalten unter die strengste Zucht und Aufsicht setzen kann; sie hat auch durchaus kein Mittel, der brodlos gewordenen Familie Unterhalt zu schaffen. Der Gemeinde fallen sie ebenfalls zu, und so tragen sie den Fluch fort und fort, oft bis zum Grabe.

Es ist kein dringenderes Bedürfniß, welchem hier von Seiten des Staats abgeholfen werden muß, als die nothwendige Unterstützung der Familien solchen geistlichen Individuen, welche wegen ihres strafbaren Lebens von ihrem Amte entfernt werden müssen. Daher stelle ich einer hohen Kammer der Abgeordneten den dringenden Antrag, im Budget eine Summe auszuwerfen, durch welche diesem Uebelstande abgeholfen werden kann. In der Anlage V. ist die Berechnung gestellt, und die Beyträge dazu erfordern im mindesten Falle die Summe von

3900 Gulden.

Der zweite Punkt ist nicht minder wichtig. Ein flüchtiger Blick auf die Listen der angestellten Geistlichen zeigt, daß dieselbigen bis ins späteste Alter, auch

oft unter den empfindlichsten körperlichen Leiden, ihr Amt treu bis zum Tode verwalten, und daß, wenn nicht gänzliches Unvermögen eintritt, oder wenn sie nicht die Mittel zur Anstellung eines Vicars aufbringen können, Quieszierungen höchst selten vorkommen. Aber doch finden sie Statt, und müssen Statt finden, wenn ohne dieselbige offenbarer Schaden für die Gemeinde und für die Pfarrstelle erwächst. Die Unterstützungskasse, welche ohnehin von allen Seiten in Anspruch genommen wird, kann hier wenig bieten, da sie nur sehr geringe Zuflüsse hat, da sie an sich höchst gering, im Verhältniß zu den daraus zu bestreitenden Bedürfnissen, dotirt ist. — Nun bleibt also der alte kraft- und vermögenslos gewordene Mann sich selbst überlassen. Die Seinigen sind heimgegangen zu Gott, und kämpften selbst mit Hunger und Noth. Er wird abermals der Gemeinde zugewiesen, und bleibt an die leere Krippe gebunden, aus welcher ein anderer, welcher nun für ihn angestellt wird, Brod und Nahrung nimmt. Er hat keinen andern Wunsch, als den baldigen Tod. — Oder der neue Pfarrer wird nur unter der Bedingung angestellt, dem vorigen Besitzer eine Abgabe von 200 bis 300 fl. zu entrichten. Wie ist dieß aber möglich bei einem Gesammtbetrage der Stelle von 500 bis 600 fl., welche meist in Naturalbezügen besteht, und welche nur mit großem Verluste zu Geld gemacht werden. So wie nun der neue Geistliche mit jedem Jahre immer mehr verschuldet, desto peinvoller wird die Lage des Alten, dessen Lebenstage ängstlich abgezählt werden. Und muß ein solcher Uebelstand nicht den verderblichsten Einfluß auf die

Gemeinde selbst haben! Mehr als genügend rechtfertigt sich daher mein ehrerbietiger Antrag an die hohe Stände-Versammlung, hier rettend und segnend einzuschreiten, und für die Pensionen, solcher zum Dienst unfähig gewordenen Geistlichen, eine jährliche Summe im Budget auszuwerfen. In der Anlage Nr. V. berechnet sich diese Summe nach dem mäßigsten Durchschnitte auf 5200 Gulden.

7. Endlich ist es die Errichtung von geistlichen Seminarien, welche höchst wohlthätig auf die Wohlfahrt der Kirche hinwirken muß.

Da indessen auch über diesen Gegenstand bereits von dem Hrn. Abgeordneten Dekan Lehmus umfassender Antrag an die hohe Kammer der Abgeordneten gestellt worden ist, so enthalte ich mich hier ebenfalls aller weitern Ausführung, und schließe mich jenem Antrage nicht minder mit der ehrfurchtvollesten Bitte an, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle diesen Gegenstand ihrer wohlwollenden Berathung unterziehen, und die dafür erfoderliche Summe aus dem Staatsärar genehmigen.

II. Ich gehe zur Realexigenz für die protestantische Kirche über. Diese bezieht sich theils auf die Erhaltung und Begründung des erforderlichen Lokals für Cultus und Kirchendiener, theils auf die Sicherung der Rechte der Kirchen, Pfarreyen und Stiftungen, so wie auf Verbesserung nicht zureichend dotirter und die Errichtung nothwendiger neuer Amtsstellen. Sie stellt sich in folgenden sechs Punkten dar.

1. Der erste ist ein zureichender Fundus für Kirchen und Pfarrgebäude bei armen Gemeinden und Stiftungen.

Als die Kirche noch im vollen ungestörten Besitze ihres Vermögens war, da ihr noch so manche große Rechte und Emolumente nicht streitig gemacht wurden, da stund es ihr allerdings zu, für den Aufbau ihrer Kirchen und der Wohnungen ihrer Diener Sorge zu tragen.

Solche Rechte waren unter andern die Zehenten. Die Zehenten sind entweder kirchliche oder weltliche, und wurden schon seit den frühesten Zeiten entweder von den Früchten der Grundstücke oder vom Viehe erhoben 4. Mose XVIII. G. L. Böhmer diss. de orig. et rat. decimarum in Germ. Treislinger diss. de orig. decim. ecclesiast. Strasb. 1785. Nach dem kanonischen Rechte gebühren die Zehenten, sowohl die alten als die neuen, oder Novalzehnten der Pfarrkirche. Siehe die Kommentatoren und Systeme des Kirchenrechts über den Titel der Dekretalen de decimis. cap. 5. X. de paroch. etc. Joh. Werndle's Zehntrecht. Syringii aurea praxis juris decimandi. Joh. Casp. Barthel de decimis. Schnaubert in seinem protest. Kirchenrechte sagt VII. Abschn. 4. Hauptst. §. 318. Note. »Seitdem die Kirchen Güter erworben haben, sind auch diese zum Theil zu ihrem Unterhalte insgesammt verwendet worden. Insbesondere ist der Zustand derselben durch die Zehenten sehr gebessert worden. Die sämmtlichen Kirchenintraden sind seitdem meistens in 4 Portionen getheilt worden, wovon eine der Bischof, die zweite die übrigen Kirchendie-

ner, die dritte die Armen gezogen haben, und die vierte der Kirche selbst, und deren Unterhaltung gewidmet gewesen ist.«

In jener Zeit fehlte es auch nicht an Mitteln und gutem Willen, die Kirchengebäude zu erhalten und neue herzustellen, sie wohl gar mit Pracht und Fülle für den Ritus auszuschmücken. Wir staunen noch heute viele solche Werke der Kunst, als ehrwürdige Zeugen einer bessern christlichen Vorzeit, an; aber unser Zeitalter ist umgekehrt. Wir sind nicht nur nicht geneigt, der Religion neue Tempel zu errichten, sondern wir reissen vielmehr oft noch die schönsten und herrlichsten Gebäude mit schonungsloser Behandlung der Altäre und der Heiligthümer nieder; Gebäude, welche, wenn sie auch nicht mehr geradezu für den christlichen Religionscultus hätten verwendet werden sollen, doch mit unaussprechlichem Segen zu großen wohlthätigen Anstalten anderer Art, zu Verpflegungs- und Versorgungs-Anstalten für Arme und Kranke, zu Heilanstalten für unglückliche Irre und Wahnsinnige dienen könnten. Noch mehr, wir haben die traurige Erfahrung vorliegen, daß in demselben Verhältnisse, in welchem Kirchen und Gotteshäuser sich vermindern, gerade die Zahl und Pracht der Bauten für Verbrecher und Züchtlinge zunimmt. — Als einst der fromme Glaube noch freudig Kirchen baute, da waren Zucht- und Strafarbeitshäuser seltene Erscheinungen.

Um so mehr muß dem Staate daran gelegen seyn, daß die alte Ordnung der Dinge wiederkehre, und er ist schon in dieser Hinsicht verbunden, dafür zu sorgen, daß der Cultus nicht Noth leide.

Aus dem oben angeführten Zehntverhältnisse geht auch die, von vielen weltlichen Zehnt-Eigenthümern anerkannte und durch den Vollzug bestätigte, Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrgebäuden beyzutragen, hervor. Es war in der Regel das onus aedificandi s. fabricae mit der Zehentherrlichkeit verbunden, wie dieß in einem Theile der Preußischen Staaten, in dem ehemaligen Bißthum Eichstädt rc. der Fall war und ist.

Nach dem Edict II. §. 64. lit. f. zu der Verfassungs-Urkunde schließt die Bestimmung, daß der Staat die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zu Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude zu entscheiden habe, dessen Verbindlichkeit, zu solchen Bauten beyzutragen, nicht aus, wo die Gemeinden und Stiftungen zu arm sind, und dieselben nicht bestreiten können; und es liegt in dem wesentlichen Interesse desselbigen, da zu Hülfe zu kommen, wo die Kirche, und durch die Kirche der Staat Schaden leidet.

Die protestantische Kirche hat aber um so gegründetere Ansprüche auf diese Unterstützung von Seiten des Staats, weil deren Kirchenvermögen und Zehenten größtentheils dem Staatsgute incammerirt sind, welches theils durch stillschweigende Uebereinkunft der ersten protestantischen Kirchengemeinden geschah, welche in ihre, ihnen angestammten, Fürsten, als in die Edelsten und Mächtigsten der Nation, das unerschütterliche Vertrauen setzten, daß sie diese Güter treu verwalten würden, theils später auch dadurch, daß sie, oft gewaltsam, oft durch Verträge, oft durch Nichtbeachtung gerechter Einsprüche, unter die Verwaltung des Staats

gekommen, und bei Territorial-Veränderungen sogar als Domainen übernommen worden sind.

Sie ist verfaßungsmäßig zu diesen Ansprüchen berechtigt, da ihr durch die Urkunde gleiche bürgerliche Rechte mit der katholischen Kirche zugesichert sind, dieselbe aber durchaus nicht das ihr analog mit der Dotation jener Kirche, zustehende Aequivalent aus dem Staatsärar erhält; und endlich, da die Stiftungen und Besitzungen, welche sie noch hat, so gering sind, daß sie bei weitem nicht zureichen, die dringendesten Bedürfnisse der vorhandenen Anstalten zu befriedigen.

Um so kränkender muß es für sie seyn, da sie bey gleichen Rechten doch in Fällen eines höchst dringenden Baues, welchen weder die armen Gemeinden, noch die Stiftungen bestreiten können, sich nur mit nothdürftigen Gaben und Sammlungen von Ort zu Ort begnügen muß, welche bey ihrer häufigen Wiederkehr höchst lästig und gehäßig werden müssen. Nicht verfassungswidrig, nicht unbillig, sondern höchst gerecht erscheint daher der ehrfurchtvolleste Antrag an die hohe Kammer der Ständeversammlung, sich bey Sr. Königl. Majestät dahin zu verwenden, daß zur nothwendigen Erhaltung und Errichtung von Kirchen und Pfarrgebäuden die jährliche Summe von

15,000 fl.

aus dem Staatsärar ausgeworfen werde, welche sich nach dem geringsten Anschlag laut Anlage VI. berechnet.

2. Genau damit hängt der Aufbau einer protestantischen Haupt- und Pfarrkirche in der Residenzstadt München, an dem Sitze der obersten geistlichen Collegien und

vieler höhern protestantischen Staatsbeamten, so wie einer zahlreichen Gemeinde zusammen. Da indessen auch hierüber schon besondere Anträge meiner Herrn Collegen des Herrn Oberbürgermeisters Hagen und Dekans Lösch vorliegen, so übergehe ich, mit Anlage einer besondern von der hiesigen protestantischen Kirchengemeinde zur hohen Ständeversammlung, diesen Gegenstand betreffenden, eingereichten Vorstellung, diesen Punkt, indem ich diese angelegte Vorstellung und den darin enthaltenen Antrag durchaus auch zu dem meinigen mache, mit der zuversichtlichen Hoffnung, eine hohe Kammer der Abgeordneten werde einmal diesem, so oft und so laut geäusserten, dringenden Bedürfnisse, eben so gerecht, als wohlwollend, zu Hülfe kommen.

3. Nicht minder geht durch die so oft Statt findenden Attentate auf geistliche Revenüen und Emolumente, sowohl durch Privaten, als durch Corporationen, und durch die sich daraus entwickelnden kostspieligen Prozesse, theils den Amtsstellen selber, wegen Verkürzung ihrer Besoldungstheile, theils den Besitzern, wegen der Bestreitung der Gerichtskosten, der empfindlichste Schaden zu. Gewiß kann es dem Geistlichen nicht zugemuthet werden, wegen eines Emoluments, das er nur als Besoldung genießt und dessen Eigenthumsrecht entweder dem Staate oder der Gemeinde oder einer Stiftung zusteht, bey einem oft höchst kümmerlichen Pfarrertrage, noch kostspielige Prozesse zu führen. Schon durch das oberste Schutzrecht ist der Staat verbunden, die Rechte der

Kirche und ihrer Diener zu schützen und zu vertheidigen, um so mehr, da er die Erlaubniß ertheilt, sich auf solche Prozesse einzulassen, wozu er als oberste Curatel verbunden ist. — Auch dieser Gegenstand ist indeß schon von einem meiner Herrn Collegen, dem Dekan Clarus, umständlich in einem Antrage beleuchtet worden. Indem ich mich demselbigen ebenfalls anschließe, stelle ich den ehrfurchtsvollen Antrag an die hohe Kammer der Abgeordneten, dieselbige wolle sich auf verfassungsmäßigem Wege dahin verwenden, daß zur Führung von Prozessen über geistliche und kirchliche Rechte, von Seiten des Fiskus, stets ein hinlänglich bevollmächtigter Anwald aufgestellt werde.

4. Die bessere Dotation solcher Pfarrstellen, welche nicht einmal den Ertrag von 500 fl. gewähren, ist der vierte Punkt der Realexigenz für den protestantischen Cultus.

Der Staat bestellt die Diener der Kirche, indem er den Vorschlägen der obersten geistlichen Behörde das Placet ertheilt. Als Patronus ecclesiae hat er daher auch die Pflicht für den nothwendigen Unterhalt der von ihm angestellten Individuen Sorge zu tragen. Er muß also diejenigen Pfarrstellen, welche ein solches Einkommen nicht darbieten, auch hinlänglich dotiren oder die Dotation erhöhen. Diese Pflicht erwächst für den Staat auch schon aus dem Genuße der Zehenten und der Stiftungen und Kirchengüter, welche ursprünglich zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener bestimmt waren, wie dieß sub. Nro. 2. oben aus-

einander gesetzt worden ist, und welche derselbige an sich gezogen hat.

Bisher wurden zu solchen Dotationserhöhungen aus der protestantischen Pfarrunterstützungs-Anstalt nur geringe Beiträge geleistet, weil sie selbst zu gering fundirt ist. Durch diese Beiträge konnten nur die allergeringsten Stellen höchstens auf 400 fl. Einkommen gebracht werden. Wo es der Stand der Lokalstiftungen gestattete, wurde auch aus diesen, da oder dort, Etwas zur Verbesserung allzugeringer Stellen geschöpft. Aber alle diese Mittel bleiben unzureichend, wenn nicht die erbetene Hülfe aus Staatsmitteln eintritt, welche um so dringender ist, weil bei den gesunkenen Rustikal- und Dominikalrenten und den überall seltener werdenden freiwilligen Gaben, die Zahl der Bewerber, bei nur etwas bessern Stellen, sich unverhältnißmäßig vermehrt, der zu schnelle Wechsel der Geistlichen immer häufiger wird und dadurch nicht nur die Gemeinden beeinträchtigt werden, sondern auch der Würde und dem Segen des Cultus höchst empfindlicher Abbruch geschieht.

Ich will nicht eingehen auf eine Schilderung der Noth oder der traurigen Lage, in welcher oft so mancher würdige Geistliche, als Familienvater, mit tausendfältigen Sorgen kämpft und wodurch ihm sein Amt unendlich erschwert wird; ich will nicht auseinandersetzen, wie hart es für den neuangestellten Pfarrer, welcher mit Entbehrungen aller Art seine Studien vollendet und das wenige väterliche Erbe der Universitätszeit aufgeopfert hat, so daß er nun, ganz arm und entblößt, sehnlich auf den Zeitpunkt harrt, wo

er in einem Amte sein nothwendiges Auskommen finden wird, seyn muß, gleich bey seiner Anstellung von einem nach frühern höhern Taxen gestellten Faßionsertrage, die Anstellungstaxe und Sporteln und die Quote zu entrichten, und sich nur nothdürftig einzurichten. Wenn er sich hier gleich anfangs in die traurige Nothwendigkeit versetzt sieht, Schulden zu machen, so muß der Druck der Schuld bey dem immer geringer werdenden Pfarrertrage täglich wachsen, je weniger er zu seinem nothdürftigsten Lebensunterhalte ausreicht. Es ist nicht zu läugnen, daß nicht selten solche mißliche Verhältnisse den nachtheiligsten Einfluß auf seine Amtsführung äußern, und daß seine Wirksamkeit auf mancherley Weise beschränkt wird.

Rechnet man dazu die vielen Anforderungen, welche an den geistlichen Stand in unserm Zeitalter gemacht werden, daß er an Bildung voranschreite, daß ein gründliches Fortstudium in seiner Wissenschaft für ihn unerläßlich ist, daß er, als Wohlthäter und Menschenfreund, ein nachahmungswürdiges Muster aufstelle, daß er zu allgemeinen und großen Anstalten und Zwecken mit freygebiger Hand Beyträge leiste u. s. w. so gehört wahrlich viel dazu, wenn derselbige nicht im Conflict seiner Pflicht mit der Noth untergehen soll.

Es liegt auch durchaus in dem Interesse des Staats dafür zu sorgen, daß die Diener der Kirche nicht durch solchen allzuschweren Druck und Mangel gebeugt und muthlos gemacht, die hohe Tendenz ihres erhabenen Berufes aus den Augen verlieren, durch deren glückliche Erreichung dem Staate, wie der Kirche, gleich großer Segen zu Theil wird. Nicht unbe-

scheiden mag daher meine dringende Bitte an die hohe Kammer der Abgeordneten erscheinen, daß dieselbige auf diesen Gegenstang ihr Augenmerk richte, und zur nothwendigsten Dotations = Erhöhung ganz geringer Pfarrstellen, zu welchen sie durchaus gar keine Mittel in den Händen hat, ihre wohlthätige Zustimmung gebe. Nach genauer Berechnung, wie sie sub Nr. VII. der Anlagen vorliegt, beträgt aber diese Unterstützung die Summe von

13,031 Gulden.

5. Damit hängt die Anordnung eines protestantischen Gottesdienstes an solchen Orten zusammen, wo Garnisonen sich befinden, und keine protestantische Kirche vorhanden ist.

Eine der neuesten und weisesten Verfügungen führt das Militär, welchem oft größtentheils die Kirchen entfremdet gewesen sind, wieder an die Stufen christlicher Aläre hin; nicht verkennend, daß der christliche Krieger allein eine feste und heldenmüthige Schützwehr dem Vaterlande ist. Und wenn auch gleich nach dem allerhöchsten Rescripte vom 26. October 1821 keine Garnisonskirchen mehr bestehen, so ist doch das Militär den Ortskirchen der Garnisonen zugewiesen. In Garnisonstädten, in welchen Kirchengemeinden beider Confessionen sich befinden, ist für den Gottesdienst derselbigen zwar gesorgt; aber da, wo keine protestantische Kirche ist, entbehren die protestantischen Militärpersonen oft gänzlich der Wohlthat ihres Religionscultus, und es ist offenbarer Nachtheil für das religiöse Leben derselben, wenn sie oft durch mehrere

Jahre hindurch keine Predigt hören, kein Abendmahl genießen, nicht zur Beichte gehen, und den Religions-Unterricht für ihre Kinder vermissen, kurz, wenn sie der speciellen Seelsorge entzogen sind.

Wie tief aber dieses Entbehren selbst von dem Militärpersonale empfunden wird, dieß bezeugt das feste und beharrliche Streben der Militär- und Civilgemeinden in Ingolstadt, welche mit so großen und rühmlichen Opfern, unterstützt durch manchfaltige großmüthige Beiträge, endlich einen eigenen Gottesdienst und einen eigenen Geistlichen erlangte. Nicht ohne Rührung ließt man die Geschichte davon, und es hat sich das dortige protestantische Militär für ewige Zeiten ein schönes Denkmal religiöser Gesinnung gestiftet. An manchen andern Orten sucht man dem Uebelstande durch temporäre Aushülfe aus einem mehr oder weniger entfernten protestantischen Pfarrorte abzuhelfen; allein an vielen Garnisonen ist noch nichts dafür geschehen, wie z. B. im Rheinkreise, im Oberdonaukreise ꝛc. Da zur Aufstellung eines eigenen Geistlichen oder zur Remuneration eines andern benachbarten protestantischen Pfarrers, wo dieß möglich ist, von Seiten der Militärkasse die Mittel verweigert werden oder die Zuschüsse nicht zureichend sind, so muß in dieser Rücksicht auch in der Rubrik »Cultus“ hiefür gesorgt werden; denn es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, wenn ein Theil seiner bewaffneten Unterthanen ausser allem Religionsverbande steht, weil das religiöse Fundament auch das sicherste für den Krieger ist, und weil sich der verderblichste Einfluß auf einzelne Familien und Gemeinden nicht verkennen läßt, wenn

der Soldat, endlich seiner Militärpflicht entlassen, seiner Kirche und seinem Gottesdienste ganz entfremdet, in seine Heimath zurückkehrt; um so weniger, da oft Garnisonen die Pflanzschulen des Verderbens und der Ausschweifungen sind, von wo aus nicht selten die Keime zu manchfaltigen Lastern in sonst einfache und unschuldige Hütten getragen werden, wenn der, in der Garnison mit so manchen Sünden vertraut gewordene, Sohn heimkehrt, und die Sitten des Vaterhauses und des ganzen Dorfes vergiftet. Ohne hier dem großen und geachteten Stande der Vaterlandsvertheidiger zu nahe zu treten, läßt es sich doch nicht läugnen, daß gerade in ihm sich oft die gefälligste Gelegenheit zur Ausartung oder Ausschweifung darbietet, und es muß ein dringender Wunsch für jeden ächten Freund des Vaterlandes und frommer Sitte seyn, daß demselbigen wenigstens die religiöse Hülfe nicht fehle. Darum trage ich im vollem Vertrauen auf die weise Aufmerksamkeit einer hohen Kammer darauf an, daß dieselbige in der Position für den Cultus es nicht übergehen möge, dafür zu sorgen, daß da, wo in einem Garnisonsorte der einen Confeßion, so fern sie eine ziemliche Anzahl ihrer Bekenner unter dem Militär zählt, der confeßionelle Gottesdienst gebricht, die Veranstaltung getroffen werde, daß

a) entweder ein eigener Geistlicher, sey es nun aus dem Militärfond oder aus dem Staatsärar aufgestellt werde, oder,

b) daß, wenn eine Studienanstalt sich an solchen Orten befindet, wenigstens ein theologischer geprüfter und von dem Königl. Consistorium begutachteter

Lehrer angestellt werde, welcher diese geistlichen Functionen verrichte, wofür ihm ebenfalls ein besonderer Gehalt ausgeworfen werden möge.

Da diese Garnisonen dem Wechsel unterworfen sind, da ferner erst die leichtere oder schwerere Ausführbarkeit dieser Sache erforscht werden muß, so bittet Antragsteller wenigstens dringend, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle diesen Gegenstand dem Staatsministerium zur ernstesten Berücksichtigung und zur weisen Vorsorge, mit Rücksicht auf das vollständige Gutachten unsers Königl. Oberconsistoriums, angelegentlichst empfehlen. Endlich

6) ist die Befreiung der kirchlichen und andern Stiftungen von Exigenzbeiträgen, zu verschiedenen, den Stiftungen fremden, Zwecken, ein dringendes und nicht leicht zu beseitigendes Bedürfniß der protestantischen Kirche, wenn nicht auch die sparsamen Quellen, welche hie oder da für ihren Cultus noch fließen, gänzlich versiegen sollen. In I. ist bereits schon darauf hingewiesen, daß kirchliche Stiftungen zu Besoldungen von Consistorialräthen verwendet werden, welche doch verfassungsmäßig der Staatskasse zugehen. Aber noch drückender ist die wohl noch für manche Stiftungen statt habende Besoldung oder Pension der ehemaligen allgemeinen Stiftungs-Administratoren oder Verabreichung derselben an ihre Relicten und an eine Menge anderer, ihnen aufgedrungener, Beamten. Die Kirche und die Stiftungen haben eine solche Administration nie gewünscht, sie haben sich dagegen erklärt, sie sind ihnen aufgedrungen worden und die Regierung

selbst hat es erkannt, daß solche Centralisirungen allen Zweck wohlthätiger Stiftungen vernichten und den milden Sinn für Freygebigkeit ersticken. Die Stiftungen wurden ihren rechtmäßigen Verwaltungen nicht selten in trauriger Zerrüttung, verarmt und verschuldet zurückgegeben, an eine Rechnungslage wurde bis heute noch nicht gedacht, manche der ehemaligen Administratoren sind schon gestorben und, dieser empfindlichen Verluste ungeachtet, tragen noch manche Stiftungen die harte Last, diejenigen Individuen, welche nicht nachher bey Gemeindemagistraten weiter angestellt wurden, pensioniren zu müssen.

Es ist billig und gerecht, daß der Staat, wenn er wider Willen den Stiftungen Königl. Administratoren setzte, wenn er später die Nachtheile solcher Verwaltungen anerkannte und sie wieder aufgehoben hat, auch die Last ganz hinwegnehme, und, den ohnehin vielfach sehr zerrüttet gewesenen, Stiftungen die Möglichkeit, sich zu erholen, nicht ganz entziehe.

Auch hierüber ist bereits ein umfassender Antrag von dem Herrn Abgeordneten Lehmus gestellt worden, und indem ich mich demselben ganz anschließe, bitte ich die hohe Kammer der Abgeordneten, diesen Gegenstand ihren weisen Berathungen zu unterstellen und sich bey Seiner Königl. Majestät dahin zu verwenden, daß endlich die Stiftungen von den, ihnen gewaltsam aufgebürdeten, Lasten, befreyet werden mögen.

Dieß sind im Wesentlichsten die Punkte, welche sich als die dringendesten Anträge zur Unterstützung der protestantischen Kirche darstellen. Sie würde, um es

kurz zu wiederholen, mit diesen Bitten nicht an die Stände des Reichs kommen, wenn die Verheissungen, welche ihr in der Verfassungsurkunde gegeben worden sind, ihr erfüllt worden wären, oder wenn sie sich im ungestörten Besitze ihres, ihr unwidersprechlich zustehenden, Kirchenvermögens befände, woraus sie den größten Theil ihrer Bedürfnisse selbst decken könnte. Ganz grundlos ist die Behauptung, daß das Staatsärar bereits zum protestantischen Cultus beitrage; was es leistet, ist ein armseliges Aequivalent gegen eingezogene Stiftungen und Gerechtsame. Es wurde, um dieses auszumitteln, den Königl. Consistorien aufgetragen, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, aber sie sind theils nicht nur nicht gefördert, sondern sogar gehindert worden. Man mache es der protestantischen Kirche nicht zum Vorwurfe, daß sie die meisten ihrer Güter ihren Fürsten überließ. Theils haben mächtige Fürsten sie gewaltsam an sich gezogen, theils waren es fromme Regenten, in welche die Völker, als in ihre, ihnen angestammten, Herrscher ein unbedingtes und höchst ehrenvolles Vertrauen setzten. Aber nicht von der Zeit der Reformation allein, beurkundet sich diese Vereinigung des Kirchenguts mit dem Staats-Gute. Auch in der neuern Zeit sind manchen Pfarreien ihre stiftungsmäßigen Capitalien, Grundstücke, Zehenten, Forstrechte, Rustikal- und Dominikalrenten, sowohl in Ansbach als Bayreuth vorzüglich im Rheinkreise und in Reichsstädtischen und Ritterschaftlichen Gebieten entzogen, und, unter dem Vorwande, die Perzeption ihnen zu erleichtern, ist ihnen ein willkührliches Aequivalent, entweder in Naturalien

oder baarem Gelde dargereicht worden, welches nun mehr, ganz mit Unrecht, ein Beitrag aus dem Staats-ärar heißt.

Auch noch unter der ehemaligen preußischen Regierung der protestantischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth wurden, rücksichtlich dieser Stiftungen, höchst nachtheilige Veränderungen vorgenommen, die eingezogenen Güter wurden nicht ausgeschieden verwaltet; und, obgleich daselbst für die Bedürfnisse der Kirche zureichend gesorgt ward, so wurde doch bei der Landesübergabe diese Pflichtigkeit des Staats nicht beachtet, und das Kirchenvermögen als Staats-Vermögen übergeben.

Nicht minder wurde bey der Mediatisirung mehrerer Reichsstädte, bey der Säkularisirung geistlicher Gebiete und in Anwendung der Rheinbundsakte Vieles mit Unrecht als Staatsgut incammerirt, was eigentliches Kirchen- und Stiftungsgut war.

Von den Operationen der französischen Regierung auf dem linken Rheinufer ist ohnehin bekannt, wie viel dieselbige dem protestantischen Kirchen-Vermögen entzogen hat und wie unverhältnißmäßig der aus Staatsmitteln dafür gegebene Ersatz ist.

Wäre aber auch nicht ganz folgerichtig Alles nachzuweisen, so hat doch die protestantische Kirche Ansprüche auf diesen Staatsbeitrag schon vermöge ihrer bürgerlichen und politischen Gleichstellung mit der katholischen Kirche, welcher so edelmüthig die für ihren Kultus erforderliche Dotation dargereicht wird, und welche sich eben so wenig aus der Berufung auf den

Reichsdeputationsrezeß ganz genau, als ein vertragsmäßiges Aequivalent für frühere Besitzungen nachweisen läßt, so daß, wie noch Manche uns glauben machen möchten, das Staatsärar wohl eher noch ein Plus habe, als daraufzahle. Doch es ist hier der Ort nicht, dieß zu beleuchten, wozu man auch nur die Rechnungen der verflossenen Finanzperiode zu Hülfe nehmen darf; es handelt sich hier um die dringendeste und nothwendigste Unterstützung einer ganzen Kirche, welche ohne Kränkung und Ungerechtigkeit ihr nicht länger entzogen werden kann. Es hat dieß bereits die Kammer von 1819 und 1822 anerkannt, sie hat diese Sache als einen der wichtigsten und dringendesten Gegenstände ihrer Berathung erklärt, aber, gedrängt von dem nahen Abschluße des Landtages, verschoben. Ebenso haben die hohen Staatsministerien diese Ansprüche und Bitten nicht weggewiesen, sondern nur der Genehmigung der Stände-Versammlung des Reichs vorbehalten. Man gewähre also großmüthig und gerecht, was mit so gegründeten Ansprüchen gebeten wird. Oder man weise die protestantische Kirche mit einem Machtspruche zurück, und erkläre sie ihrer bürgerlichen und politischen Rechte verlustig, dann weiß sie nicht anders, und wird still duldend ein hartes unverdientes Schicksal erleiden. Dann aber verstatte man ihr wenigstens, bey ihren christlichen Brüdern in Preußen, England, Schweden ꝛc. um milde Gaben zu bitten, welche ihr das, was sie zu ihrer Existenz nothwendig bedarf, gewiß nicht versagen werden. Doch dieß kann das Vaterland nicht wollen, so sehr wird es den dritten Theil seiner Kinder nicht versäu-

men. Es ist auch nicht so ganz entkräftet und hülflos, daß es hier nicht helfen könnte.

Mag die Forderung im ersten Ueberblicke auch groß erscheinen; sie ist doch gegründet. Wäre sie bey der Verabfassung des ersten Budgets unter der Rubrick Cultus in Position gestellt worden, so fiele es keinem Menschen wohl bey, hier etwas ersparen zu wollen, wo der Staat zur Erreichung der höchsten und heiligsten Zwecke des christlichen und bürgerlichen Lebens Beiträge leistet. In diesem Augenblicke nun, in welchem die Ansprüche immer dringender werden, würde es empfindlich schmerzen, wenn der protestantischen Kirche noch lange ihr Recht vorenthalten würde.

Nach anliegenden Zusammenstellungen beträgt die Position für Cultus in folgenden bereits ausgeschiedenen Rubricken:

I. Personalexigenz.			
1) Consistorien	7626 fl.	4½	kr.
2) Dekanate	10115 „	—	„
3) Wittwen, mit Einschluß von 15000 fl. schon flüßiger Beiträge	20000 „	—	„
4) Waisen	10000 „	—	„
5) Pensionen	9100 „	—	„
II. Realexigenz.			
1) Bauetat	15000 „	—	„
2) Pfarrverbesserung . .	13031 „	40	„
die Summe von . . .	84872 fl.	44½	kr.

wobey jedoch 15000 fl. als Baufond nur ein für allemal vorkommen, so daß die jährliche Zuschußsumme sich nur auf 69872 fl. 44½ kr. beläuft.

Hiezu ist für diese Finanzperiode in Betracht zu nehmen:

1) Die Nachzahlung der zwey Jahre 18 19/20 u. 18 20/21 von 15000 fl. für die Wittwen protestantischer Geistlichen, zusammen mit . . 30000 fl.

2. a) der Aufbau einer protestantischen Pfarrkirche in München, oder die genügende Einrichtung einer schon bereits vorhandenen; im letzten Falle mit einer Summe von . . . 50000 fl.

2. b) der Bauhülfsfond Nr. VI. mit 15000 fl.

3) Der Bedarf für die Errichtung zweckmäßiger Seminarien, so wie für die Aufstellung besonderer Geistlichen an Garnisonsorten, wird nur erst nach genauer Untersuchung lokaler, persönlicher und anderer Verhältnisse sich ergeben.

Wenn es endlich meinem Antrage gemäß erscheinen möchte, zugleich auf die Quellen aufmerksam zu machen, aus welchen man im Staatshaushalte diese Summe erschöpfen könnte, so erachte ich dennoch für zweckmäßig, hierüber zuerst die Berichte des 2ten und 4ten Ausschusses gutachtlich zu vernehmen, wo es immer noch Zeit sein wird, in mündlicher Berathung vor der hohen Kammer unzielsetzliche Vorschläge abzugeben. Alle Klagen werden schweigen, alle Herzen werden sich beruhigen, wenn eine hohe Ständeversammlung des Reichs, die eben so huldvolle und großmüthige, als gerechte und längst erbetene Erfüllung dieser Wünsche Sr. Majestät, dem besten Könige, an das Herz legen, und durch die Gewährung dieser so nothwendigen Unterstützungen, mehr als eine Million der

treuesten Unterthanen zum lautesten und gerührtesten Danke verpflichten wird.

Es wird ein Akt der Gerechtigkeit und der Liebe werden, welcher die Humanität und den hohen Geist der würdigen Volksvertreter, so wie der erhabenen Regierung allen Völkern verkündigt, welcher der ganzen Welt ein hohes Beyspiel staatsbürgerlicher und kirchlicher Eintracht aufstellt und ewig in den Annalen eines Volkes glänzen muß, welches noch so große Züge der Vaterlandsliebe und der Religiosität, der Gerechtigkeit und Kraft unverkennbar an sich trägt. Die protestantische Kirche sieht mit voller Zuversicht dieser ihrer glücklichern Gestaltung entgegen, und aus dem Herzen eines jeden ihrer Bekenner steigt der frohe Segensruf zum Himmel empor:

Gott segne und erhalte den König;
Gott segne die Stände des Reichs;
Gott segne durch sie das Vaterland und die Kirche!

München den 2. Juny 1825.

Endres,
Dekan von Schweinfurt und Abgeordneter zur Ständeversammlung.

I. Beilage.

Der Besoldungsgehalt des Königl. Oberconsistoriums und der Königl. Consistorien stellt sich folgendermassen dar

I. Oberconsistorium.

1)	Der Präsident, als Staatsrath 6000 fl.	4000 fl.
2)	Der Direktor	3500 =
3)	Der erste Oberconsistorialrath .	2600 =
4)	Der zweyte Oberconsistorialrath .	2400 =
5)	Der dritte Oberconsistorialrath .	2200 =
6)	Der vierte weltliche Oberconsistorialrath	2000 =
7)	Der Sekretär und Expeditor des Oberconsistoriums	1200 =
8)	Der Registrator	1000 =
9)	Der Superrevisor	600 =
10)	Der erste Canzellist	800 =
11)	Der zweyte Canzellist . . .	600 =
12)	Der Büreaudiener	500 =
13)	Der Bote	400 =
14)	Auf nothwendige Realexigenz . .	5000 =
		26800 fl.

Aber aus der Staatskasse wird bisher nur an diesen Gehalten entrichtet die Summe von 19174 fl.

Es ist also vom Staatsärar noch weiter zu übernehmen die Summe von . . 7625 fl. 54½ kr.

II. Die drey Consistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speyer empfangen, soviel dem Antragsteller bekannt ist, ihren Gehalt richtig, in Summe 24,750 fl.

dazu 26,800 =

zusammen 51,550 fl.

II. Beilage.

Uebersicht der nothwendigsten Functionsgehalte derjenigen Dekane, in den älteren Kreisen des Reichs, deren Dekanatssitz mit sehr geringen Amtsstellen verbunden ist.

Wenn die, nach einem neuern Plane, begutachtete Auflösung von mehreren Dekanaten durchgeführt seyn wird, so bestehen in dem Königreiche noch 19 Dekanate II. Klasse, und 43 Dekanate I. Klasse, in Summe 62. Bisher geschah zur Unterstützung solcher Dekane so viel als möglich, indem man theils aus der Pfarrunterstützungs-Kasse, theils aus Lokalmitteln, theils aus schweren Canons von andern Pfarreyen die Summe von 6000 fl. circa zusammenbrachte. Viele giengen indessen ganz leer aus und seufzen unter dem, im Antrage geschilderten Schicksale. Der Unterzeichnete will nicht nach Kreuzern ausmitteln, wie viel der Eine mehr oder weniger empfangen soll, sondern er begutachtet für jedes der Dekanate I. Klasse 150 fl. Functionsgehalt und 30 fl. Exigenzvergütung, für jedes der Dekanate II. Klasse 100 fl. Functionsgehalt und 20 fl. Exigenzvergütung in Summe 10115 fl., welche Summe unserm K. Oberconsistorium zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen Functions-Besoldung der Dekane, besonders mit Rücksicht auf solche, welche sich an ganz geringen Pfarrstellen befinden, zugegeben werden möge, und wodurch die dringendesten Vorstellungen der Generalsynode vom Jahre 1822 ihre so wohlthätige Erledigung finden werden.

III. und IV. Beilage.

Uebersicht des Standes der Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichen im Königreiche Baiern.

Das höchste Quantum der Unterstützung, welche bisher eine Wittwe aus der Unterstützungskasse empfieng, war 50 fl. und aus dem Staatsbeitrage 34 fl. in Summe 84 fl. Im Untermainkreise empfieng sie nur diese 34 fl., aber nichts aus der Wittwenkasse.

Die minorennen Doppelwaisen empfangen ebenfalls die Rate von 34 fl. die andern Waisen nichts.

Nun befinden sich im Durchschnitt 400 Wittwen im Königreiche, deren Unterstützung mit 50 fl. aus dem Staatsärare die Summe von 20,000 fl. erfordert. Rechnet man nun auf zwey Wittwen drey minorenne Waisen, so ergiebt sich die Zahl von 600, deren Unterstützung mit 15 bis 18 fl. die Summe von 10000 fl. erheischt. Die Unterstützung der übrigen Waisen, die sich nicht zu erhalten vermögen, würde durch die Nachbezahlung der bewilligten 30,000 fl. geschehen können, welche noch von den Jahren 18$\frac{19}{20}$ und 18$\frac{20}{21}$ rückständig sind, indem dieselbigen als ein Fond zu solchen ausserordentlichen Unterstützungen bei der protestantischen Pfarrwittwen-Kassa angelegt würden.

V. Beilage.

Nachweis zur dringendesten Unterstützung für die Familien solcher Geistlichen, welche ihres Amtes entsetzt werden müssen, so wie für Emeritirte und Pensionirte.

Gegenwärtig sind bereits 16 Individuen vorhanden, deren Bekanntmachung ich hier unterlasse, welche theils eines unmoralischen Lebens willen ihres Amtes entsetzt, theils aus wirklicher Altersschwäche und Unvermögen pensionirt werden mußten. Zehn Andere stehen auf der Liste der dringendesten Expectanz. Wird der Unterstützungsbeitrag für eine so unglückliche Familie nur zu 300 fl. die Pensionirung eines würdigen Pfarrers aber zu 400 fl. angeschlagen, so erwächst die Summe von

3900 fl. für die Familien unwürdiger Individuen
5200 fl. für unfähige und zu pensionirende Geistliche.
In Summe 9100 fl.

VI. Beilage.

Darstellung der Nothwendigkeit eines Hülfsbaufonds für Kirchen und Pfarrgebäude, bey welchen den Stiftungen und Gemeinden die Baulast obliegt.

Hier werden nicht die Baukosten für solche Kirchen und Pfarrgebäude in Anschlag gebracht, welche unmittelbares Staatseigenthum sind, und wobei dem Staate die Bau- und Reparationslast gesetzlich obliegt, obgleich auch schon bisweilen bei solchen Bauten von höchster Instanz Zweifel in die Baupflicht gelegt worden sind, wodurch oft erst unverantwortlicher Nachtheil aus Vernachläßigung entstanden ist; sondern nur von solchen, wo die Lokalstiftungen und die Gemeinden oder der Patron die Baupflicht, entweder gemeinschaftlich oder einzeln zu erfüllen haben, aber ihnen die Mittel dazu fehlen. In den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth bestund vor der baierisch. Besitznahme ein solcher Aerarialhülfsfond von 8000 fl. Wo derselbige hingekommen ist, ist ungewiß; ebenso, ob er, und aus welchem Grunde erloschen.

Je mehr aber der Verfall der Kirchen und Pfarrgebäude, des Stiftungs- des Kirchen- und Gemeindevermögens in letzterer Zeit zugenommen hat, je weniger ein Capital ad onus successorum bey, so geringen Pfarrstellen aufgenommen werden kann, und je weniger durch das ewige Betteln durch Collekten und durch schädliche lange Pfarrverwesungen erzielt wird; um so gewißer wird der Staat, wegen seiner Obercuratel über das Stiftungsvermögen, und wegen seiner Patronats- und zehentherrlichen Pflichten, eine solche Beihülfe nicht verweigern, welche, nach geringster Ermäßigung, bey einer Anzahl von 905 Pfarreien, da wenigstens 20mal in jedem Jahre die dringendeste Nothwendigkeit, eine solche Hülfe suchen zu müssen, eintritt — in einem Bauhülfsfond von 15000 fl. besteht; aus dessen Abzinsen solche Unterstützungen gereicht werden können.

VII. Beilage.

Berechnung der erforderlichen Staatsbeiträge zur Dotation der unter 500 fl. Dienstertrag stehenden Pfarreien in den dießseitigen Reichskreisen.

Die Zahl sämmtlicher Pfarreien in den ältern Kreisen besteht aus	774
Dabey sind Geistliche angestellt	911

Unter diesen Pfarreien sind nach den Faßionen unter dem Ertrage von 500 fl.

Im Rezatkreise	19
» Oberdonaukreise	2
» Obermainkreise	60
» Regenkreise	3
» Untermainkreise	52
	136

Um dieselbigen auf 500 zu erhöhen wird erfordert:

für den Rezatkreis . . .	2063 fl.	7 kr.
» » Oberdonaukreis .	438 =	18 =
» » Obermainkreis .	5470 =	8 =
» » Regenkreis . .	213 =	45 =
» » Untermainkreise .	4846 =	22 =
in Summe	13031 fl.	40 kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Endres, F.

Antrag an die hohe Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung des Reichs, auf eine feste und verfassungsmäßige Stellung der protestantischen Kirche in staatsbürgerlicher und staatsrechtlicher, so wie in ökonomischer und finanzieller Hinsicht

München 1825

Bavar. 720
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482202-9